This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

I 27.74

Kleine Beiträge

zu

großen Fragen

in

Oesterreich.

Kalchberg.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1860.

Kleine Beiträge zu grossen Fragen

in

Oesterreich.

„Die Form wird alt, das Wandelbare kommt und geht, aber ewig grünt das junge Leben, und wie die Zeiten fließen, und die Verhältnisse wechseln, immerdar soll jedes Geschlecht sich klug anbauen in dem Seinigen; jede Gegenwart muß sich auf sich selber setzen, weil sie am besten weiß, was ihr frommt und dient, und nach eigenem Plane am gemächlichsten ihr Haus sich baut."

J. Görres.

aldberg, Joseph, Freiherr von I 27.7

Kleine Beiträge

zu

großen Fragen

in

Oesterreich.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1860.

TMG

DB30
K3

Vorwort.

Es wird hier ein Cyklus von Aufsätzen über brennende Tagesfragen der Oeffentlichkeit übergeben, als Bausteine und Bauriß für einen einheitlichen Gesammtbau Oesterreichs. Sie sind der Herzenserguß eines ehrlichen Patrioten, belebt und ermuthigt von dem aufrichtigen Wunsche, seinem Vaterlande zu dienen.

Der Verfasser glaubt auf der Grundlage des gegenwärtigen Ministerprogramms, d. i. des zeitgemäßen Fortschritts in Gesetzgebung und Verwaltung zu stehen, und beansprucht kein anderes Verdienst, als nach bestem Wissen und Gewissen seine Ueberzeugung muthig und ehrlich ausgesprochen zu haben.

Wien, im December 1859.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Die Autonomie 1
Die Landesvertretungen 7
Der Reichsrath 16
Der Einfluß der ſocialen und der volkswirthſchaftlichen Umwälzungen auf die Geſtaltung des Gemeindeweſens 22
Die Stellung und die Aufgabe des Adels 35
Zur Nationalitätenfrage 43
Das excluſive Beamtenthum 52
Zur Judenfrage 60
Zur Judenfrage. (Fortſetzung.) 70
Ueber geiſtige, ſittliche und confeſſionelle Zuſtände. Das Concordat .. 77
Oeſterreich und Deutſchland 87
Rückblick und Schluß 93

Die Autonomie.

In der guten alten Zeit — wir ſprechen von chriſtlich germaniſchen Völkern —, als man mit der Sonne aufſtand und zu Bette ging, mit ihr Mittag hielt, und jeder vor ſeiner Thür kehrte, da regierte der Familienvater in ſeinem Hauſe, die Stadtälteſten in der Stadtmarkung, der Gutsherr in ſeinem Gutsgebiete, der Landesherr im Lande und der Kaiſer im Reiche. Man kannte weder das berüchtigte: L'état c'est moi noch den gefährlichen Grundſatz: Salus reipublicae summa lex esto. Das war: Autonomie.

Inzwiſchen waren die Verhältniſſe und die Menſchen anders geworden. Das Chriſtenthum, welches dem alten heidniſchen Staate den Boden genommen hatte, war mit ſeinem Aufbau noch nicht fertig geworden, als die Bedürfniſſe des öffentlichen Lebens und die Wiſſenſchaft bereits mit neuen Anforderungen und Anſchauungen vorwärts drängten. Die bloße Sicherſtellung eines ungefährdeten Nebeneinanderlebens genügte nicht. Man forſchte in der Menſchenbruſt und in der Geſchichte nach dem rothen Faden, an welchem die Hand Gottes erkennbar ſein ſollte in der Leitung der Geſchicke der Menſchheit. Die Praxis, nur nach Machtſtellung und augenblicklichen Erfolgen ſtrebend, verfuhr ſummariſch. Die einen machten den Staat zum prunkvollen Kleid des abſoluten Herrſchers und ſtellten es dieſem

anheim, die Rede nach Belieben und Geschmack zu
und anzupassen. Den andern war der Staat der al
alles verschlingende Leviathan, dem wir angehören s
Haut und Haaren, mit Gut und Blut. Er war i
alleinige Quelle alles Rechtes, das Haupt Jupiter's
nerva's Geburtsstätte. Die Philosophie und das Chri
verwerfen diese Anschauungen, indem sie, die Mensch
des Individuums und seine Gottähnlichkeit aufrecht hal
Staaten als geschichtliche Organismen betrachten, we
schaf oder werden ließ, um in einem vielhundertjährig
schaftlichen Leben und Kampfe durch Irrthum und Si
durch den großen Läuterungs- und Entwicklungsproce
sittlichen Freiheit berufenen Geschlechts fortzuführen,
in jenem Reiche vollendet werde, wo nicht mehr über
mentarismus und Preßfreiheit gestritten wird. Philos
Christenthum erkennen eine gleiche Bestimmung
Staaten. Dieser in einer gegebenen Zeit und unter
nen Verhältnissen nahe zu kommen ist die Aufga
Zweck des Einzelstaats, und tritt für ihn in
Raum nicht minder concret ins Leben als die besondern
aufgabe des Individuums in seinem beschränkten Leb
Darum stehen Gottes Gebote als Sittengesetze i
Staatsgesetze und verlangen zwar einerseits Gehorsam
Gesetz im concreten Falle, andererseits aber die Fort
des Staatsgesetzes in jener Richtung, welche di
schichtliche gleiche Bestimmung allen Staaten vorzeich

Darum ist der Fortschritt Gesetz, die Willkür ab
unmöglich; mag sie ein einzelner nach dem berüchtigt
Staat bin ich" für sich in Anspruch nehmen, od
eine Mehrheit, welche sich über das Rechts- und S
stellen will. Dies gilt nicht minder von der Willkü

befiehlt, als von dem Ungehorſam, welcher der geſetzlichen Autorität Trotz bietet.

Die römiſche und griechiſche Auffaſſung läßt den Menſchen im Staatsbürger auf- und untergehen; das Chriſtenthum hat den Menſchen im Staatsbürger emancipirt, ſetzt jenen über dieſen. Es verlangt, daß der Geiſt Gottes herrſche in der Welt, es verlangt die Autonomie der Kirche in ihrem Bereiche, und als Folgeſatz, daß die Gemeinde in ihrer Markung autonom ſein; ſo hielt es die chriſtliche Kirche, als ſich ihre Anhänger noch in den Katakomben Roms verbargen, alſo hält ſie es auch am heutigen Tage. Es iſt aber theoretiſch und praktiſch ein maßgebender Unterſchied, ob man die Anſprüche auf Selbſtverwaltung lediglich aus Zugeſtändniſſen und Uebertragungen der Staatsomnipotenz emaniren läßt, oder aber ſie als urſprüngliche und hiſtoriſch berechtigte Anforderungen anſieht, von welchen der in neue Phaſen getretene Staat nur ſo viel an ſich nimmt, regelt oder beſchränkt, als erweislich noth thut.

Die Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Regierungsweiſen im chriſtlichen Europa wird in dem Verhältniſſe ſich mindern, als jenem berechtigten Wunſche Rechnung getragen wird.

Der franzöſiſche Conſtitutionalismus hat die Sache auf den Kopf geſtellt. Er macht den König zum Verwalter und Beamten der Geſammtheit und doch wieder gleichzeitig zum ewig ſchulmeiſternden und maßregelnden Bureaukraten: „Il règne, mais il ne gouverne pas.“ Wer herrſcht und wer verwaltet, ſobald man den König, den Miniſter, den Präfecten, den Maire und den Thorſchreiber an denſelben elektro-bureaukratiſchen Leitungsdraht kettet, zugleich aber den Strom der öffentlichen Meinung und der parlamentariſchen Verant-

wortlichkeit auf denſelben Draht maßgebend und richtend einwirken läßt? Die Centraliſation zerſtört das Gemeindeleben und mit ihm die bürgerliche Freiheit. Dieſer Conſtitutionalismus iſt ein kernfauler Baum mit dürrem Wipfel, denn es fehlt ihm das Mark des ſtaatlichen Lebens: die Autonomie der Gemeinde, und der Glanz der Krone iſt abgeblaßt durch Actenſtaub.

Man kehre das Verhältniß um, d. h. überlaſſe die Verwaltung thunlichſt der Gemeinde, aufſteigend von der Orts- zur Landesgemeinde und vorbehalte der Staatsgewalt, was ihr vorbehalten werden muß, um durch gleiches Recht und gleiches Geſetz, durch gleiche Betheiligung an den Laſten und Vortheilen und durch die Gemeinſchaftlichkeit in ſonnigen und trüben Tagen des öffentlichen Lebens das Bedürfniß der Zuſammengehörigkeit fühlbar zu machen, das Bewußtſein der Macht, welche in der Einheit liegt, zu wecken, und dadurch ein Nationalgefühl zu erzeugen, deſſen Stolz die Liebe zum gemeinſchaftlichen Vaterlande ſein wird. Man habe den Muth hierzu, und man wird finden, daß die Ausführung im großen Umfange möglich iſt. Die trägen Miasmen der althergebrachten unerquicklichen und koſtbaren Bevormundung werden ſehr bald von der friſchen Strömung autonomen Gemeindelebens überwunden werden.

Anſtatt ſich die Frage zu ſtellen: Wie viel und was können wir von unſern derzeitigen Geſchäften und Einfluſſe opfern, ohne unſer Recht, überall hinein zu adminiſtriren, weſentlich beſchränken zu laſſen? frage man ſich vorurtheilsfrei: welche Agenden muß ſich die Regierung legislativ und adminiſtrativ vorbehalten, um die ſtaatliche Einheit zu wahren?

Autonomie! — ein ſchönes, volltönendes Wort, ein ſtolzes, freiheitverkündendes Wort, denn was kann man mehr

verlangen als ſein eigener Herr und Geſetzgeber zu ſein? Unter ſeinem gewaltigen Banner ſammeln ſich heutigen Tages alle, die eine beſſere politiſche Zukunft hoffen, alle Freunde volksthümlicher Einrichtungen, wie weit rechts oder links ſie ſtehen mögen, alle Gegner der Beamtenherrſchaft, alle, welche die nationale Sonderung anſtreben, ſowie die Freunde des Feudalſtaates mit ſeinen centrifugalen Einrichtungen, die Kirchthurmspolitiker, die Finanziers, welche das Staatsausgabenbudget erleichtern wollen, die Männer der Kirche, die ihren Antheil weghaben, Theoretiker und Praktiker, Gutgeſinnte und Schlechtgeſinnte und Garnichtgeſinnte, alle ſcharen ſich um das große Banner mit der Aufſchrift „Autonomie der Gemeinde".

Was darf man hoffen? Viel Gutes, wenn das Ziel ehrlich und muthig angeſtrebt wird; dagegen werden zu den alten Uebeln noch neue Schäden kommen, wenn man aus Muthloſigkeit nur Halbes, Unbefriedigendes thut oder den thatſächlichen Verhältniſſen und Bedürfniſſen nicht Rechnung trägt; wenn man den Nebenzweck Erſparung über den Hauptzweck: volksthümliche Verwaltung ſtellt, wenn man den Sondergelüſten den Zügel ſchießen läßt und dadurch die Staatseinheit gefährdet, oder aber ſich nicht loszuſagen vermag von der gewohnten Ueberfruchtbarkeit an Geſetzen und der papierenen Controle; dann fürwahr thäte man beſſer das Banner einzuziehen.

Die Aufgabe iſt groß, iſt ſchwierig, aber wahrſcheinlich iſt ſie dankbar. Vor allem möge man ſich darüber nicht täuſchen, daß der moderne Staat und Oeſterreich am wenigſten zu der autonomen Zerſplitterung des Mittelalters zurückgehen kann; er verlangt gleiches Recht und gleiches Geſetz für alle Kronländer, und darum muß die Geſetzgebung in den Händen der Centralgewalt verbleiben. Allein die

Gesetzgebung und vor allem die Administration, wie sie heute sind, haben sich vieles zugelegt, was sie nicht sollten an sich ziehen; das gebe man zurück. Ein gewisser Theil der Polizeigewalt und des polizeilichen Strafrechts, Vergleichsversuche, das Friedensrichteramt, ein beschränktes Recht der Selbstbesteuerung und so manches andere liegt im gemeindlichen Hausrechte, welches selbstverständlich durch die Staatsgesetzgebung geregelt und insbesondere mit Rücksicht auf die staatsbürgerlichen Rechte und Lasten der Staatsangehörigen beschränkt werden darf und muß. Ehrliche und unbefangene Einsicht wird das rechte Maß zu finden wissen. Die übliche Unterscheidung zwischen dem natürlichen und dem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden bedarf einer gründlichen Revision, weil der Inhalt des erstern durch die mehrberührte Omnipotenz des Staats über Gebühr beschränkt worden und dabei so schwankend ist, daß fast jeder Concipist einen wesentlich andern findet.

Die Autonomie der Gemeinden darf aber in der Ortsgemeinde nicht ihren Abschluß finden, sie muß vielmehr aufsteigen zur Landesgemeinde. Nur dann wird sie eine Wahrheit werden, dürfte, wie wir hoffen, allwärts befriedigen, und jene Ersparungen bewirken, welche dringend noth thun. Das historische Recht aber, welches den Boden für die Landesgemeinde als ein historisch Gegebenes darbietet, wird sofort wieder zu einer den neuen Verhältnissen angepaßten Geltung gelangen können.

Das Wie ist der Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen.

Die Landesvertretungen.

Der ehemalige Landtag, wie er mit unweſentlichen Abweichungen in den deutſchen und ſlawiſchen Kronländern beſtand, deſſen Zuſammenſetzung ſelbſtverſtändlich in zeitgemäßer Weiſe geändert werden müßte, ſein Ausſchuß und das Collegium der Verordneten mit den verſchiedenen Nebenämtern, als: Kaſſe, Buchhaltung, Bauamt u. ſ. w. geben die Grundlagen zu einem Verwaltungsorganismus, welcher geeignet iſt, einen ſehr namhaften Theil jener Geſchäfte zu übernehmen, welche derzeit von der Statthalterei und der Finanz-Landes-Direction geführt werden. Daſſelbe gilt von den italieniſchen Provinzen mit ihren Congregationen; und auch in den ungariſchen Ländern iſt ein derartiger, theilweiſe auf der vormärzlichen Grundlage ſtehender Verwaltungsorganismus möglich, ohne der Staatseinheit nahe zu treten. Wenn die angedeuteten Organe nicht Geſetze machen, ſondern vollziehen, nicht regieren, ſondern verwalten, ſo wird die Reichseinheit nicht gefährdet, ſondern allmählich als ein gemeinſchaftliches Bedürfniß anerkannt und angeſtrebt werden; vorausgeſetzt, daß die Centralregierung ihrer Aufgabe ſich bewußt bleibt, nicht ſchwankt und nicht ſchaukelt. Wohl aber iſt mit Grund zu erwarten, daß bei der Anwendung der allgemeinen Geſetze und Einrichtungen

auf die eigenthümlichen Landesverhältniſſe jene Rückſichten t
den genommen werden, welche der Geiſt und Zweck der Ge
in ihrer Anwendung zuläßt, um auch den beſondern Anſprü
und Wünſchen billig und gerecht zu werden. Es kann n
in dem einen Kronlande dieſes, in dem andern jenes Preßg
gelten; hier die Gewerbe frei, dort zünftig gebunden, der S
hier Staatsbürger, dort Schutzgenoſſe, hier Parität der ch
lichen Confeſſionen, dort nicht, die Gemeinden des einen L
des autonom, in dem andern bevormundet ſein. Sind
gleiches Recht und gleiches Geſetz als Grundlagen der ſt
lichen Einheit feſtgehalten, ſo iſt keine Gefahr vorhan
wenn der verfaſſungsmäßigen Landesvertretung
ihren Functionären ein größerer Einfluß auf
Wahl, Beförderung, Ueberwachung und Leitung
Verwaltungsorgane und ihrer Thätigkeit ein
räumt wird. Die Reichseinheit, inſoweit ſie anzuſtreben
wird darunter nicht leiden, nur die bureaukratiſche Uniform
wird untergehen. Die Geſchäfte ſelbſt werden wohlfeiler
mehr im Geiſte, nach den Wünſchen und dem Verſtändn
der Bevölkerung geführt werden. Die Stellung der Cent
regierung wird eine richtigere ſein, ſie wird insbeſon
weniger Anſtand nehmen, dem öffentlichen Urth
und der Kritik einen unbefangenen Ausdruck zu
ſtatten, Uebelſtände anzuerkennen und abzuſtellen, welche
bei bureaukratiſcher Centraliſation als eigene Sünden zu re
fertigen bemüht ſein würde.

Obſchon hier ſelbſtverſtändlich nicht von einem förmli
Organiſationsentwurfe die Rede ſein kann, ſo iſt es
nothwendig, den angedeuteten Organiſationsplan dem pr
tiſchen Verſtändniſſe näher zu rücken. Wir ſkizziren
in Folgendem:

Als Vertreter der Reichseinheit und Repräsentant der Krone: der k. k. Landeschef (mag er Statthalter, Oberstburggraf, Palatin oder wie sonst heißen), mit den erforderlichen Arbeitskräften für die der Centralgewalt insbesondere vorbehaltenen Agenden, und behufs der Ueberwachung der autonomen Landesorgane.

Als Landesverwaltungsbehörde, unmittelbar dem Ministerium unterstehend, ein Landesregierungs-Collegium; demselben zur Seite einerseits als controlirende Rechnungskammer, andererseits als Beirath: ein durch die Landesvertretung gewählter Landesausschuß — beide unter dem Präsidium des von der Landesvertretung candidirten, vom Kaiser ernannten Landeshauptmanns (oder Landesmarschalls).

Als die der Landesregierung unmittelbar unterstehenden Verwaltungsorgane erster Instanz: Bezirksämter (Bezirkshauptmannschaften) etwa in dem Umfange der durch drei Jahre mit gutem Erfolge bestandenen Bezirkshauptmannschaften; ihnen zur Seite: Bezirksausschüsse, gewählt von den Gemeinderepräsentanten, den großen Grundbesitzern und den Industriellen des Bezirks. Diese Ausschüsse hätten nicht eine selbständige, in sich abgeschlossene Bezirksgemeinde zu vertreten, sondern wären vielmehr Bevollmächtigte, einerseits der Ortsgemeinden, von welchen sie gewählt sind, andererseits der Landesgemeinde, auf welcher überhaupt das ganze Gewicht der Autonomie liegt. Unter dem Vorsitze und der Leitung des Bezirksvorstehers (Bezirkshauptmanns), welcher das Organ und der Bestallte der autonomen Landesgemeinde ist, hätten sie eine zweifache Bestimmung: einmal, dem Bezirksamte als Beirath zu dienen, und dann als selbständiges Verwaltungsorgan jene Geschäfte des sogenannten übertragenen Wirkungs-

kreises zu besorgen, welche den Ortsgemeinden entweder aus administrativen Rücksichten nicht wohl überlassen werden können, oder wo die eine oder die andere Ortsgemeinde um deren Abnahme bittet, und die Landesregierung es zweckmäßig findet, ihrem Ansuchen zu willfahren.

Als ein weiteres Organ der autonomen Landesgemeinde, gleichsam als Inspectoren derselben, schlagen wir vor: auf eine gewisse Anzahl Jahre vom Landesausschusse zu wählende Kreishauptmänner, etwa einer auf je zwei der gegenwärtigen Kreise, bestimmt: von der Amtswirksamkeit der Bezirksämter Kenntniß zu nehmen, darin vorkommende Uebelstände anzuzeigen, die Wünsche, Zustände und Bedürfnisse des Landes wahrzunehmen und diesfalls Vorschläge an den Ausschuß zu machen. Insbesondere aber hätten sie den volkswirthschaftlichen Verhältnissen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, die agricolen, gewerblichen und mercantilen Zustände, den Geldverkehr und die Creditverhältnisse im Auge zu behalten, auf die Errichtung von Sparkassen, Creditanstalten, Waisenkassen und Organisation der Armenpflege Einfluß zu nehmen; weshalb sie denn auch zu den im Lande bestehenden Ackerbau- und Gewerbvereinen jederzeit Zutritt haben und berechtigt sein sollen, in den Versammlungen derselben das Wort zu ergreifen. Für diese Organe spricht insbesondere der Umstand, daß die bewährten volkswirthschaftlichen Interessen gleichartig und einheitlich auf größern Territorien als der Umfang eines Bezirks ins Auge gefaßt und geleitet werden müssen.

Die Regiekosten für diese Aemter und Bestallten hat das Landesbudget zu tragen, sowie selbstverständlich auch jene der eigentlichen Landesregierung. Mehr noch, auch die im Lande und für dasselbe bestehenden, der Leitung der Landesregierung übertragenen Bauten und Anstalten, als Chausseen, Kanäle,

kreiſes zu beſorgen, welche den Ortsgemeinden entweder aus adminiſtrativen Rückſichten nicht wohl überlaſſen werden können, oder wo die eine oder die andere Ortsgemeinde um deren Abnahme bittet, und die Landesregierung es zweckmäßig findet, ihrem Anſuchen zu willfahren.

Als ein weiteres Organ der autonomen Landesgemeinde, gleichſam als Inſpectoren derſelben, ſchlagen wir vor: auf eine gewiſſe Anzahl Jahre vom Landesausſchuſſe zu wählende Kreishauptmänner, etwa einer auf je zwei der gegenwärtigen Kreiſe, beſtimmt: von der Amtswirkſamkeit der Bezirksämter Kenntniß zu nehmen, darin vorkommende Uebelſtände anzuzeigen, die Wünſche, Zuſtände und Bedürfniſſe des Landes wahrzunehmen und diesfalls Vorſchläge an den Ausſchuß zu machen. Insbeſondere aber hätten ſie den volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen ihre Aufmerkſamkeit zuzuwenden, die agricolen, gewerblichen und mercantilen Zuſtände, den Geldverkehr und die Creditverhältniſſe im Auge zu behalten, auf die Errichtung von Sparkaſſen, Creditanſtalten, Waiſenkaſſen und Organiſation der Armenpflege Einfluß zu nehmen; weshalb ſie denn auch zu den im Lande beſtehenden Ackerbau- und Gewerbvereinen jederzeit Zutritt haben und berechtigt ſein ſollen, in den Verſammlungen derſelben das Wort zu ergreifen. Für dieſe Organe ſpricht insbeſondere der Umſtand, daß die bewährten volkswirthſchaftlichen Intereſſen gleichartig und einheitlich auf größern Territorien als der Umfang eines Bezirks ins Auge gefaßt und geleitet werden müſſen.

Die Regiekoſten für dieſe Aemter und Beſtallten hat das Landesbudget zu tragen, ſowie ſelbſtverſtändlich auch jene der eigentlichen Landesregierung. Mehr noch, auch die im Lande und für daſſelbe beſtehenden, der Leitung der Landesregierung übertragenen Bauten und Anſtalten, als Chauſſeen, Kanäle,

Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten, theilweiſe vielleicht Poſt und Telegraphen wären, wenn auch nur pro rata auf das Landesbudget zu übernehmen.

An das Landesregierungs-Collegium mit dem Recurszug an die Miniſterien wären (beiſpielsweiſe) zu übertragen: die Gemeindeangelegenheiten, das Gewerbsweſen, die Communicationsmittel im Lande, die Angelegenheiten der Landescultur und des Ackerbaues, die Baupolizei und alle Landesbauſachen, die ortspolizeilichen, die Conſcriptions- und Rekrutirungsangelegenheiten, das Volksſchulweſen, die Verwaltung des provinziellen Religionsfonds, dann aller aus Landesmitteln dotirten oder erhaltenen Wohlthätigkeits- und Bildungsanſtalten, die Umlegung und Einhebung der directen Steuern, die Einkaſſirungen und Verausgabungen für den Landesfonds und thunlichſt auch für den Reichsſchatz, das Landesſchuldenweſen und ſelbſtverſtändlich die Verwaltung des eigentlichen Landesvermögens.

Alle der Centralgewalt vorbehaltenen Geſchäfte hätten der Leitung des oberſten Landeschefs und Repräſentanten des Kaiſers unmittelbar zu unterſtehen. Er ſoll außerdem berechtigt und verpflichtet ſein, von dem Geſchäftsgange auch in allen andern Zweigen Einſicht zu nehmen, ſich Berichte erſtatten zu laſſen, innerhalb der geſetzlichen Schranken Verfügungen und Weiſungen (außer in Parteiſachen) zu erlaſſen, und im Intereſſe der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit Vorkehrungen zu treffen. Er ſitzt dem Landtage vor, beruft und vertagt ihn und löſt ihn auf. Alle von dem Landesregierungs-Collegium an die Miniſterien gehenden Berichte, Eingaben, welche nicht Entſcheidungen in Parteiſachen ſind, haben durch ſeine Hand zu laufen. Er iſt befugt, Erhebungscommiſſionen einzuſetzen und Disci-

plinaruntersuchungen anzuordnen. Er überwacht die Gebarung in allen öffentlichen Kassen, prüft das Landesbudget, bevor es dem Landtage vorgelegt wird, und leitet es mit seinen besondern Anträgen an das Ministerium. Dies wäre in allgemeinen Umrissen der Wirkungskreis des Landeschefs.

Dem jährlich zu versammelnden Landtage, welcher zunächst berufen ist, den von dem Landeshauptmann zu erstattenden Bericht (Jahresgeschäftsbericht) entgegenzunehmen und das von dem k. k. Landeschef vorläufig geprüfte Landesbudget zu berathen, wäre eine Initiative in Reichsangelegenheiten nicht einzuräumen, wohl aber zu gestatten, in allen das Land unmittelbar betreffenden Angelegenheiten und in Fragen der particularen Gesetzgebung Anträge und Petitionen zu stellen und zu berathen.

Die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder des Landesregierungs-Collegiums wäre, in der Regel auf Grundlage von Concursen, auf Vorschlag des Ausschusses und Gutachten des k. k. Landeschefs dem Kaiser vorzubehalten, jene der Bezirksvorsteher hingegen auf Vorschlag des Landesregierungs-Collegiums und Gutachten des Landesausschusses dem k. k. Landeschef zu überlassen.

Der Landtag hätte aus den Wahlen a) des großen, ehemals gutsherrlichen, b) des kleinen bäuerlichen Grundbesitzes, c) der Landwirthschaftsgesellschaften, d) der Handels- und Gewerbekammern, e) der Stadtgemeinden hervorzugehen; f) endlich aus einer entsprechenden Vertretung der Intelligenz zu bestehen.

Diese Skizze wird genügen, um unsere Meinung über den Zweck, die Richtung, Zusammensetzung und Wirksamkeit der Landesvertretung anschaulich zu machen; auf eine ins einzelne gehende Begründung müssen wir verzichten. Was wir in

Auflösung wollen, dürfte klar sein. Wir wollen
ch die Staatsomnipotenz und die bureaukratische Cen-
n verkommene Recht der provinziellen Selbstverwal-
ofern sie ohne die Reichseinheit zu gefährden möglich
er zur Geltung bringen und den neuen Verhältnissen

Sturm des Jahres 1848 war, wenigstens in seinem
, gegen das exclusive Beamtenwesen gerichtet. Die
keit der Angegriffenen und der gänzliche Mangel an
und aufrichtigem, selbstbewußtem Wollen von beiden
ührten nur zu bald in ein politisches und administra-
haos, welches alle Rechte und Existenzen in Frage
Das Schauspiel, welches jugendliche Gefühlspolitik in
esetzt hatte, endete als Trauerspiel mit Blut und
en.

Jahrzehnd der Restauration setzte sich die Regierung
m die Aufgabe, den revolutionären Zeitgeist niederzu-
kämpfen; ein lebenskräftiger Neubau gelang ihr nicht. Wie viel auch in allen Zweigen mit Fleiß und Talent gearbeitet wurde, es blieb Stückwerk. Der alte Beamtenstaat erhob sich wieder und fuhr in den gewohnten Gleisen, nur von andern Führern geleitet. „Neue Feinde mit altem Gesicht" würde Hr. Kingsley diesen Abschnitt der neuesten Zeitgeschichte betiteln, wie seinen berühmten Roman „Hypatia".

Der in mancher Richtung gemachte Fortschritt, z. B. im Unterrichtswesen und in der Befreiung des Grundbesitzes, wird reichlich aufgewogen durch den vermehrten Druck der Steuern und anderer Lasten, durch die Finanznoth und durch die Folgen der ungesunden volkswirthschaftlichen Verhältnisse.

Ob unser Vorschlag Anklang findet und verdient? Der Vater täuscht sich leicht über die Fehler seines Kindes. Wir

glauben für ihn anführen zu können, daß er das Recht der Selbſtverwaltung in möglichſt größter Ausdehnung gewährt und dabei der Centralgewalt, insbeſondere durch den dem Landeschef vorbehaltenen Wirkungskreis, Macht und Einfluß ſichert; daß ſeine Architektur dem vorhandenen geſellſchaftlichen und adminiſtrativen Bau ſich anſchließt und insbeſondere die conſervativen Potenzen heranzieht.

Wir glauben von ihm rühmen zu dürfen, daß er die Executive von deren Ueberwachung organiſch trennt, ſowie auch der Natur des Amtes mit ſeinen geſchäftlichen Erforderniſſen praktiſch Rechnung trägt; endlich daß er die Gelegenheit darbietet, überall, wo es am Platze ſein wird, zu ſparen.

Die Autonomie der Gemeinde iſt manchen nur ſo viel werth, als dadurch am Ausgabebudget erſpart wird. Wir zählen nicht zu dieſen Politikern, aber wir glauben, daß, wenn man den Muth hat, die Selbſtverwaltung in der Orts- und Landesgemeinde zur Wahrheit zu machen, man beſſere Leiſtungen für billigeres Geld erhalten werde. Nur auf dieſem Wege wird man große Erſparungen am eigentlichen Reichsbudget machen, weil viele Millionen von dieſem auf die Landesbudgets übergehen würden; aber auch die Geſammtregie mit Einſchluß der Landesbudgets würde ſich namhaft vermindern durch die Vereinfachung und Abkürzung der Geſchäfte und des Geſchäftsganges und durch die theilweiſe unbeſoldeten Functionen. Vor allem aber würde der Staatscredit überhaupt einen neuen rettenden Aufſchwung nehmen.

Das ſind die Gründe für unſern Vorſchlag. Die Praxis und der Ehrgeiz der grünen Tiſche werden ihn nicht nach ihrem Geſchmacke finden. Die gemüthlichen Fanatiker der Ruhe und des Hausfriedens werden beſorgen, daß man ſie für die Be-

rathung öffentlicher Intereſſen zu ſehr in Anſpruch nehmen würde, um ſie mit dem läſtigen: „Gebt euere Gründe an", was ſchon dem guten Falſtaff ſo ſehr misfiel, zu drängen und zu ermüden. Allein dieſe anſcheinend gutgeſinnte Apathie und Trägheit iſt eben unſere ſchlimmſte Krankheit und man muß an ſie herantreten. Die Beherrſcher der Tribüne werden unſern Vorſchlag zopfig und reactionär finden. Auch revolutionär wird man ihn ſchelten. Man wird ſagen: die Völker zur Selbſtregierung führen, heißt ſie zur Revolution führen. Was wird aus dem hiſtoriſchen Rechte? Man hat die Patrimonialgerichte abgethan, die Mitregentſchaft des Adels beſeitigt, nun verlangt man von ihm, daß er neben ſeinem ehemaligen Fröner und neben Gevatter Klempner und Schreiner ſitze, um Rath zu halten? Wir antworten: Das hiſtoriſche Recht muß Ausgangspunkt ſein und bleiben; allein ſeine unſterbliche, immerfort zeugungskräftige Mutter, die Geſchichte, erzieht und entwickelt ihr Kind, auf daß es in die Zeiten ſich hineinlebe, ſich einige mit den neuen gleichfalls berechtigten Abſtämmlingen.

Unſer Vorſchlag dürfte den Verehrern der franzöſiſchen conſtitutionellen Centraliſation als Rückſchritt erſcheinen auf einen bereits überwundenen Standpunkt; wir glauben, daß er ein Fortſchritt ſei, im Sinne freiheitlicher Geſtaltung des Staats- und Volkslebens, anknüpfend an die ewigen Grundſätze des Chriſtenthums und der Vernunft, fußend auf der Geſchichte der ſtaatlichen Entwickelung, und ſich anſchmiegend den Bedürfniſſen, Anforderungen und Lebensbedingungen des öſterreichiſchen Staats, wie er heute iſt.

Der Reichsrath.

Mit den Landesvertretungen und den inbegriffenen Organismen ist aber der Bau nicht abgeschlossen; es darf auch der Schlußstein dem Gewölbe nicht fehlen, noch die reinigende und belebende Ventilation durch den Luftstrom der öffentlichen Meinung.

Mit den Landesvertretungen ist wol dem alten Ausspruche: „Wo wir mitthaten, wollen wir auch mitrathen", insofern sich's um die particularen Landesinteressen handelt, Genüge gethan, allein nicht dem kaiserlichen Wahlspruche: „Viribus unitis." Das Gefühl der Gemeinsamkeit, der Zusammengehörigkeit im Reiche, ein national-österreichisches Bewußtsein, verbunden mit jenem gerechten Stolze, welchen das Gefühl der daraus entspringenden Macht und Stärke verleiht, sind bei uns noch nicht vorhanden. Daß die Elemente dazu nicht fehlen, hat die Opferwilligkeit bei den letzten Kriegsereignissen bewiesen. Allein ist ein gleicher begeisterter Aufschwung in jeder Gefahr und Bedrängniß des gemeinschaftlichen Vaterlandes zu erwarten?

Der Mangel an öffentlichem Leben und die nationalen Sonderbestrebungen sind die Ursachen, daß das viribus unitis noch nicht in die Herzen gedrungen ist. Was uns zunächst noth thut, das ist die Einheit, aber nicht jene äußere, polizeilich zusammengekittete, welche wir haben, sondern die innere,

welche aus dem Bewußtſein des Bedürfniſſes der Zuſammengehörigkeit hervorgeht, die wir eben entbehren. Die Liebe zum angeſtammten Herrſcherhauſe und der Corpsgeiſt in der Armee haben uns dafür empfänglich gemacht; aber das Bedürfniß reicht weiter: Es verlangt ein verfaſſungsmäßiges Centralorgan, berufen: der Regierung rathend, helfend und überwachend zur Seite zu ſtehen, ſie mit der berechtigten öffentlichen Meinung in Einklang zu bringen und zu erhalten, und insbeſondere die Staatseinheit und den Staatscredit zu gewährleiſten.

Welcher Art und von welcher Competenz ſoll dieſes Organ ſein? — Vorerſt iſt klar, daß ſogenannte Vertrauensmänner nicht genügen, ſondern daß die Art der Zuſammenſetzung und der Berufung ſowie der Wirkungskreis verfaſſungsmäßig ſicher zu ſtellen ſind. Jedoch glauben wir, uns auf ſpecifiſch öſterreichiſchen Standpunkt ſtellend, daß ein Parlament modernen Stils nicht zu wünſchen iſt, weil es uns eher trennen als einigen würde. Die centrifugalen Kräfte ſind noch zu mächtig und das Verſtändniß mangelt. Die Centralgewalt wird aber durch den Inſtinct der Selbſterhaltung angetrieben, die Einheit und den Fortſchritt, als ſich gegenſeitig fordernd, anzuſtreben. Eine Kammermajorität, an welche man ſie bindet, kann ſie nur hemmen und lähmen, aber vermag es nicht, ſie vorwärts zu treiben gegen ihren Willen und ihre Einſicht.

Daher iſt das Ziel unſerer beſcheidenen Wünſche ein Reichsrath, kein Reichstag oder Parlament.

Wir ſtellen dem Reichsrathe vor allem drei Aufgaben: Einmal die Mitwirkung in der Geſetzgebung mit dem Recht der Initiative, mag ſie eine allgemeine oder particulare, d. h.

mag ein Reichs- oder ein Landesgeſetz in Frage ſein, ſodann die Ueberwachung des Staatshaushalts, daher Prüfung des Reichsbudgets und Ueberprüfung der Landesbudgets, endlich ein gewiſſes Jurisdictionsrecht in Preßangelegenheiten. Zwei und drei bedürfen einer Erläuterung und Vervollſtändigung. Eine wirkſame Controle des Staatshaushalts ſcheint uns zu verlangen, daß der nur einmal im Jahre ſich verſammelnde Reichsrath eine permanente, von Jahr zu Jahr neu zu wählende Commiſſion zurücklaſſe, welche als Rechnungskammer — nicht Buchhaltung — den Verwaltungsorganen controlirend zur Seite und, wenn man will, gegenüberſteht. Sie hätte die Einhaltung des Reichsbudgets von ſeiten der Miniſterien zu überwachen, über außerordentliche im Budget nicht vorgeſehene Ausgaben oder Eröffnung neuer Einnahmequellen, über weſentliche Aenderungen im Finanzhaushalte, ſowie in allen Fällen, wo von dem Staatscredit Gebrauch gemacht werden will, ihre Anträge an den Kaiſer zu machen, ſich über die Wirkungen der finanziellen Gebarung und Zuſtände in ſteter Evidenz zu halten, und über ihr Thun und Laſſen am Jahresſchluſſe dem verſammelten vollen Reichsrathe den Bericht und die Rechtfertigung unter Anſchluß der Rathsprotokolle vorzutragen.

Das ſcheinen uns die Grundlagen einer wirkſamen Finanzcontrole zu ſein.

Einer zweiten, permanenten, alljährlich neu zu wählenden Commiſſion haben wir eine Jurisdiction in Preßſachen zugedacht. Ohne Freiheit der Preſſe gibt es kein wahres öffentliches Leben; ohne ſie ſind auch die gefeierten modern conſtitutionellen Formen todt geborene Kinder und oftmals nur Rechnungsſchlüſſel, um die Ergebniſſe von Wahlen und Abſtimmungen zu berechnen und zu beeinfluſſen; um ſo

weniger kann ſie bei unſerm Verfaſſungsvorſchlag entbehrt werden, denn ohne ſie hat die Regierung keine genügende Kenntniß der öffentlichen Meinung. Die wirklichen oder anmaßlichen Träger derſelben haben zwar kein Recht, als ſolche gehört und anerkannt zu werden; allein es iſt eine unzweifelhafte Pflicht der Regierungsorgane, mit Gewiſſenhaftigkeit und Selbſtverleugnung aufzuhorchen. „Prüfet alles und das Gute behaltet.“ Die Regierung aber kann das freie Wort nicht entbehren. Ein berühmter engliſcher Staatsmann wollte lieber das Parlament opfern als die Freiheit der Preſſe.

Das entfeſſelte freie Wort wird aber nicht Maß halten wie die Rede des gewiegten Diplomaten. Irrthum, Selbſtſucht, Bosheit werden es misbrauchen; und da liegt es. Die Cenſur iſt verurtheilt und geopfert; allein „neue Feinde mit altem Geſicht“ erſetzen ſie. Das Syſtem der Verwarnungen, derzeit vielleicht nothwendig, bedarf einer Beſchränkung und Regelung, wenn es die Freiheit der Preſſe nicht thatſächlich zu Grunde richten ſoll. Das Nächſtliegende wäre ein Recurs an die Gerichtsbehörde; allein man verwarnt eben, weil man das Geſetz nicht anwenden kann oder nicht will. Es iſt eben ein polizeilicher, präventiver Act, eine Gattung Cenſur; der ordentliche Richter iſt daher nicht die paſſende Recursinſtanz. Wir ſchlagen ſomit vor, dieſe Jurisdiction an eine permanente Commiſſion des Reichsraths zu übertragen, deren hohe und unabhängige Stellung ein umſichtiges und gerechtes Urtheil liefert.

Der Reichsrath — ein Rückblick auf den derzeit beſtehenden iſt wol überflüſſig — ſoll alſo kein Parlament, ſondern ein Rathskörper ſein. Wir glauben, er wäre zuſammenzuſetzen: aus jenen Mitgliedern des allerhöchſten Hauſes, welche der Kaiſer auf Lebensdauer benennen

wird, aus den k. k. Miniſtern, den k. k. Landeschefs, aus einer Anzahl hoher Würdenträger der Kirche, aus einer gewiſſen Anzahl von Abgeordneten adelicher Fideicommißbeſitzer, aus zwei Abgeordneten der k. k. Univerſitäten, aus zwei Superintendenten, der eine Augsburgiſcher, der andere Helvetiſcher Confeſſion, aus zwei Abgeordneten, gewählt von den Directionen jener großen Geldinſtitute, welchen dieſes Wahlrecht insbeſondere zugeſprochen werden wird, — ſodann aus einer, der Geſammtzahl der vorſtehend bezeichneten mindeſtens gleichen Anzahl von Abgeordneten, welche die Landesvertretungen, jedoch nicht nothwendig aus ihrer Mitte zu wählen haben werden.

Der alſo — mutatis mutandis — gebildete Reichsrath ſtände der Krone helfend und rathend zur Seite, nicht über ihr, wie z. B. thatſächlich das engliſche Unterhaus und der norwegiſche Storthing, auch nicht als Partei neben ihr, um fort und fort im Geiſte des franzöſiſchen Conſtitutionalismus zu markten und zu nergeln, oder, wie im alten Feudalſtaate, in ſouveränem Selbſtbewußtſein zu trotzen.

Wir gehen von der Anſicht aus, daß die Regierung den zeitgemäßen Fortſchritt fortan anſtreben werde, auch ohne conſtitutionellen Druck von außen. Der Reichsrath iſt uns der Rath der Geronten, welcher dieſes Streben anſpornen oder mäßigen, jedenfalls regeln und den Verhältniſſen anpaſſen ſoll. Die Regierung wird nicht erſt durch ihn erfahren, was noth thut, ihre eigenen Wahrnehmungen und die freie Preſſe werden ſie über die Wünſche und die Bedürfniſſe, die Hoffnungen und die Klagen des Volks nicht in Zweifel laſſen, und an ihr wird es ſein, die Initiative zu ergreifen. Wie die Verhältniſſe heute in Oeſterreich ſtehen, ſo müſſen die Rathgeber der Krone Männer des

Fortſchritts ſein, ſobald ſie ehrlich und aufrichtig wollen, daß die Einheit des Reichs zur Wahrheit werde, und daß die erlauchte Dynaſtie aus dem begonnenen Weltkampfe mächtiger hervorgehe, als ſie in denſelben eintrat. Nur dieſer Weg führt zum Ziele, mag er auch ſeine Gefahren haben, — wie jeder andere ſie nicht minder hat. — Nicht von politiſchen Zugeſtändniſſen iſt die Rede, über welche gegenüberſtehende Parteien ſich zanken, nicht um ſolche handelt es ſich, ſondern um conſtitutive und adminiſtrative Einrichtungen, welche zu ſchaffen vor allem im Intereſſe der erlauchten Dynaſtie liegt. Nicht aus Gnade oder Nachgiebigkeit gegen Anforderungen des Zeitgeiſtes ſollen ſie gegeben werden, ſondern im wohlverſtandenen eigenſten Intereſſe des Herrſcherhauſes, welches identiſch iſt mit der Macht und Wohlfahrt des Reiches. Wenn ein Wirthſchaftsrath — wir erlauben uns eine vielleicht allzu populäre Parallele — ſeinen Herrn dringend bittet, in ſeinem Wirthſchaftsbetriebe gewiſſe durch die Verhältniſſe gebotene Aenderungen eintreten zu laſſen, und dieſer nachgibt, ſo thut er nur, was ſein Vortheil verlangt; nicht anders iſt es mit dem, was hier in Frage ſteht. Die Zufriedenheit und das Vertrauen ſind mächtige Regierungspotenzen, ſie werden mit der Selbſtverwaltung und mit dem zeitgemäßen Fortſchritt in Geſetzgebung und Verwaltung wiederkehren. Der Fortſchritt iſt nicht ein Element der Schwäche, ſondern der Stärke und der Kraft für die Centralgewalt. In ihm und in dem vorgeſchlagenen verfaſſungsmäßigen Centralorgan muß die Reichsregierung den Stützpunkt finden, um mögliche Sonderbeſtrebungen und Rückſchrittsgelüſte einzelner Kronländer energiſch zurückzuweiſen.

Der Einfluß der ſocialen und der volkswirthſchaftlichen Umwälzungen auf die Geſtaltung des Gemeindeweſens.

Der heutige Mittelſtand iſt nicht mehr jener aus den Zeiten der Hanſa oder der Reformation, ſelbſt nicht aus dem Jahre 1789. Politiſche Stürme hatten ſein Gefüge theilweiſe gelöſt; aber nicht ſowol dieſe als vielmehr die durch die Maſchine und das Kapital bewirkten volkswirthſchaftlichen Umwälzungen haben dem Handwerk den goldenen Boden ausgeſtoßen, haben den gewerblichen Mittelſtand und mit ihm die bürgerliche Geſellſchaft defeudaliſirt und nahezu aufgelöſt. Der Zerſetzungsproceß iſt im vollen Gange, neue Kryſtalle ſchießen an. Es iſt die Aufgabe unſerer Zeit, dies zu begreifen und die neuen Gebilde zum geſellſchaftlichen Neubau zu benutzen.

Die Volkswirthſchaft, nicht die Philoſophie des 18. Jahrhunderts hat den Feudalſtaat unmöglich gemacht. Den Druck des Abſolutismus konnte er abwerfen, feindliche Doctrinen mit Erfolg bekämpfen; allein der Maſchine mit ihrer Arbeitstheilung und mit der Aſſociation des Kapitals vermag er nicht zu widerſtehen.

Maſchine und Kapital haben Genüſſe und Bequemlichkeiten, welche ehedem nur wenigen Reichen gegönnt waren, Tauſenden und Abertauſenden zugänglich gemacht; haben Wohlleben und Bildung in weite Kreiſe ausgeſtrömt. Maſchine und Kapital

haben die Naturkräfte dienſtbar gemacht in einer früher nicht geahnten Weiſe, haben die Leiſtung der Handkraft zur Unbedeutendheit herabgedrückt, das Talent zu einer Macht erhoben. Maſchine und Kapital haben die alten bürgerlichen Verhältniſſe und Beziehungen erſchüttert, zerſtört, umgekehrt; ſie haben das bürgerliche Hausweſen mit der geſchäftig waltenden Hausfrau ſelten gemacht, die Familienbande gelockert, den Meiſter mit ſeinen Geſellen aus dem Hauſe auf den Markt geworfen und ihnen zugerufen: Helft euch, ſo wird Gott euch helfen.

Die Geſellſchaft des vorchriſtlichen Staats theilte ſich in Freie und Sklaven; jene des mittelalterlich-chriſtlichen in mehrere nebeneinander ſtehende, in ſich autonom abgeſchloſſene Gruppen, welche in freier Vergeſellſchaftung die ſtaatliche Einheit erſtrebten; die heutige Staatsgeſellſchaft — auf dem vom Abſolutismus nivellirten Boden ſtehend, und der Herrſchaft der Maſchine und des Kapitals ſich beugend — zerfällt in Arbeiter und Kapitaliſten. Sehen wir uns vor, daß unſere Arbeiter nicht auch ihren Spartacus finden.

Bei einer Verſammlung Induſtrieller in Birmingham 1833—34 wurde berechnet, daß die Maſchinen Englands im Jahre 1792 die Arbeit von 40 Millionen Arbeitern, im Jahre 1833 von 400 Millionen leiſteten. Das ſind die Geburtsjahre der neuen Volkswirthſchaft.

Zunächſt war es die gemeindliche Organiſation der Städte, auf welche die neuen gewerblichen Verhältniſſe ihren nivellirenden Einfluß übten. Der Steuerbetrag und die Kopfzahl wurden die neuen Maßſtäbe, um, die alten Gruppen und Rechtstitel beiſeite ſchiebend, die autonome Berechtigung zur Leitung der ſtädtiſchen Angelegenheiten zu beſtimmen und zu bemeſſen.

Allein die Maſchine zog dem Brennſtoffe nach und über-

ſiedelte daher auf das flache Land; das Kapital folgte ihr; und ſo waren auch die Landgemeinden in die neuen Kreiſe hineingezogen. Die Unterſcheidung von Stadt- und Landgemeindeordnungen verlor mehr und mehr an praktiſcher Bedeutung. Für das Recht der Selbſtverwaltung entſtanden aber neue Gefahren; denn was der omnipotente Staat davon übrig gelaſſen hatte, drohten die Maſſen an ſich zu reißen. Der Organismus der Gewerbe beeinflußt heutigen Tages die Stadt- und die Landgemeinden, iſt ſomit maßgebend für beide. Seinen Einfluß auf die Organiſation eines lebenskräftigen Gemeindeweſens ignoriren wollen, hieße die bedeutendſte ſociale Potenz unberückſichtigt laſſen, hieße ſein Haus auf Sand bauen, Die neuen Verhältniſſe haben ſich aber noch keineswegs kryſtalliſirt, und geben daher zur Zeit noch keine praktiſche feſte Grundlage. Was ſoll geſchehen, um den Uebergangszuſtänden, in welchen wir uns befinden, gerecht zu werden? — Man muß, ſo glauben wir, an das überkommene Alte anknüpfend, den heranwachſenden neuen ſocialen und volkswirthſchaftlichen Geſtaltungen Luft und Licht und Boden gewähren. Eine Erfahrung liegt bereits unzweifelhaft vor: die neue Herrſchaft der Maſchine und des Kapitals, der wir uns fügen müſſen, verlangt Gewerbefreiheit. Ob dieſe unbeſchränkt oder mit welchen Schranken ſie zu gewähren ſei, mag dahingeſtellt bleiben; allein gewiß iſt, daß die Production die alten Wege verlaſſen hat, und die Geſetzgebung ihr folgen muß, um aus der Unordnung, in der wir ſind, wieder zu einer freiheitlichen Ordnung zu gelangen.

Unſere gegenwärtige Geſetzgebung iſt ohne Grundſatz zuſammengewürfelt aus den Anſichten aller Zeiten und Syſteme; daher geſtattet ſie den Executivbehörden nach Belieben nach

rechts und nach links zu fahren. Das iſt gewiß ein arger Uebelſtand, der dringend Abhülfe verlangt.

Ein Plaidoyer für die Gewerbefreiheit liegt nicht in unſerer Abſicht, doch erlauben wir uns unterſtützend hervorzuheben, daß, wenn man die Geſchloſſenheit des bäuerlichen Grundbeſitzes will — und dafür ſprechen gewichtige Gründe —, man als Compenſator die Gewerbefreiheit wollen müſſe, um den jüngern Söhnen die Auffindung von Nahrungsquellen zu erleichtern.

Bei der Frage über die Reorganiſation des Gewerbweſens und der Gewerbſtände als Elementen der Gemeindeorganiſation knüpfen wir, wie oben geſagt wurde, an die noch lebenskräftigen Reſte der Vergangenheit an. Die alten gewerblichen Körperſchaften haben nicht ſelten Vermögen und Einrichtungen für Zwecke, welche auch in dem neuen Gewerbsleben fortbeſtehen können und ſollen; ſie haben Hausordnungen, durch welche jene auf Wohlthätigkeit, gewerbliche Ausbildung und ſittliche Ordnung abzielenden Einrichtungen erhalten und befeſtigt werden. An dieſen, ſo meinen wir, ſollte fortgebildet werden, indem man durch die Einführung des Princips der Aſſociation und der gegenſeitigen Verſicherung die Kreiſe erweitert und den Hülfsarbeiter zu einem verhältnißmäßig gleichberechtigten Mitglied der Genoſſenſchaft macht. Die Aſſecuranz für Krankheit, Alter, Siechthum, für Bildungs- und Erziehungsmittel, welche dem Hülfsarbeiter ehedem durch die Hülfskaſſen der Meiſter zu Theil wurde, muß er ſich gegenwärtig ſelbſt ſchaffen, im Wege der Vergeſellſchaftung der Hülfsarbeiter unter ſich und mit den Meiſtern, Kapitaliſten und Unternehmern. Das Geſetz ſoll hierzu verpflichten.

Der zwiſchen den Arbeitern und den Kapitaliſten bereits

begonnene Kampf wird zwar auch damit nicht geſchloſſen ſein, allein nicht nur werden die in verſchiedene Gruppen getheilten und mit ihren Arbeitgebern zu einer Genoſſenſchaft verbundenen Arbeiter minder geneigt ſein, durch maſſenhafte Erhebungen die öffentliche Ruhe und den Fortbeſtand des Gewerbes ſowie ihre eigene Exiſtenz zu gefährden, ſondern es werden auch, wie zu hoffen iſt, mannichfaltige Wege ſich eröffnen, um auf ihre Geſittung und Ausbildung erfolgreichern Einfluß zu nehmen, als es bisher der Fall iſt. Auf ſolche Art feſtgehalten, gebildet und geſittigt wird der Hülfsarbeiter auch für politiſche Aufſtachelungen minder empfindlich ſein; er wird ſehr bald begreifen — er hat es ſelbſt im Jahre 1848 begriffen —, daß gewiſſe Decretirungen namens des ſouveränen Volks nicht für ihn, ſondern durch ihn Eroberungen machen wollen.

Die Organiſation des Gewerbſtandes muß der Unterbau ſein für die Organiſation der Gemeinden, insbeſondere der ſtädtiſchen; und an dem feſten Bau der Gemeinde muß die große revolutionäre Springflut ſich brechen. Was ſoll aus unſern politiſchen und ſocialen Zuſtänden, was aus unſerer Civiliſation werden, wenn jeder einzelne ſich als ein Stück Souveränetät betrachtet, und unmittelbar — nicht durch das Medium ſeiner ſocialen Stellung, d. i. durch die Gruppen eines organiſirten Gemeindelebens — auf das ſtaatliche Geſammtweſen einen politiſch berechtigten Einfluß nehmen will? Die Arbeitermaſſen — wenn nicht in der bezeichneten Weiſe zerlegt, beſchäftigt und befriedigt — müſſen zu einem Strome anwachſen, dem kein Schutzdamm widerſteht. Die Maſſenbewegungen führen zu ochlokratiſchen Wohlfahrtsausſchüſſen, ſofort zu militäriſchem Imperialismus, und in weiterer ruheloſer Kreisbewegung wieder zurück in die Anarchie; ſo wird die Re-

volution permanent, wenn man den Staat nur politiſch und nicht geſellſchaftlich organiſirt.

Was alſo nach unſerer Meinung vorerſt noth thut, iſt:

a) die Anerkennung, daß wir mitten in einer ſocialen Umwälzung ſtehen, zu welcher die politiſchen Ideen des Jahres 1789 vielleicht einigen Anſtoß gegeben haben, welche aber weſentlich in der unabwendbaren Umgeſtaltung der volkswirthſchaftlichen Zuſtände wurzelt;

b) die Anerkennung, daß dieſe Umwälzung die Gewerbefreiheit zu einer wirthſchaftlichen und politiſchen Nothwendigkeit mache;

c) die Anerkennung, daß der begonnene Kryſtalliſationsproceß noch keineswegs ſo weit gediehen ſei, um Grundlagen für neue gewerblich politiſche Organiſationen zu geben, und es daher, da keine Zeit zu verlieren iſt, nothwendig ſei,

d) an die vorhandenen gewerblichen Gruppen anzuknüpfen und ſie nach den neuen Verhältniſſen umzubilden;

e) endlich die Anerkennung, daß es kein anderes Mittel gibt, die Revolution abzudämmen und den revolutionären Geiſt zu paralyſiren, als die Wiederherſtellung der Selbſtregierung in den Gemeinden mit Einſchluß der Landesgemeinde und deren Organiſation nach jenen Gruppen, welche die Entwickelung unſerer geſellſchaftlichen Zuſtände zu Tage bringt.

Es ſind aber ſelbſtverſtändlich nicht allein und ausſchließlich die gewerblichen Gruppen, welche hier in Betracht zu kommen haben. Dem Gewerbe ſchließt ſich zunächſt die Landwirthſchaft an, und an dieſe der Hausbeſitz; ſodann die Beſitzer beweglichen Vermögens, welche nicht den Gewerbſtänden angehören; endlich die geſammte Intelligenz, als der Adel, die Geiſtlichkeit, die Beamten, die Advocaten und Notare, die Gelehrten und Künſtler u. ſ. w. Wie viele und welche

Gruppen überhaupt und in einer beſtimmten Ortsgemeinde zu bilden ſeien, dann wie viele Abgeordnete jede zu wählen hätte, werden Beſtimmungen des Gemeindegeſetzes und der beſondern Gemeindeſtatute ſein.

Die Zahl der von einer Gruppe zu wählenden Abgeordneten wäre in der Regel nach den von den einzelnen Gruppen verhältnißmäßig zu entrichtenden directen Steuern abzuſtufen und auf eine gewiſſe Reihe von Jahren feſtzuſetzen. Ebenſo könnte der Steuerbetrag auch in der einzelnen Gruppe behufs ihrer Organiſation benutzt werden, inſofern andere die geſellſchaftliche Stellung und Bedeutung beſſer bezeichnende Maßſtäbe nicht vorhanden ſind. Die Steuer tritt ſonach erſt als zweiter Regulator ein. Sie iſt unbeſtritten die einfachſte und bequemſte Grundlage zur Bildung von gemeindlichen Wahlkörpern, allein ſie iſt als ſolche angewendet, offenbar ein Ausfluß des modernen Nivellirungsprincips der bürgerlichen Geſellſchaft, ſie drängt zum allgemeinen Stimmrecht und macht viele Unzufriedene, indem ſie den Gegenſatz von reich und arm als das Kennzeichen und den Gradmeſſer für die politiſche Befähigung und Berechtigung hinſtellt.

Wir wiſſen, daß unſer Vorſchlag gegen die allgemein herrſchende Anſchauungsweiſe verſtößt; allein wir glaubten ihn machen zu ſollen, im Angeſichte der politiſchen Gefahren, welche der Staatsgeſellſchaft aus der modernen Nivellirung erwachſen.

Ueber die Scheidung von Stadt- und Landgemeindeordnungen bemerken wir: Wenn die Organiſation des Gewerbweſens einen Hauptfactor bilden ſoll in der Organiſation der Gemeinden, und die Thatſache ins Auge gefaßt wird, daß das neue Gewerbe, weil häufig dem Brennſtoffe nachgehend, ſich größtentheils gleichmäßig über Stadt und Land verbreitet,

ſowie daß auch die Landwirthſchaft mehr und mehr die Natur des modernen Gewerbbetriebes annimmt, ſo muß zugegeben werden, daß die alte ſchroffe Scheidung in Stadt- und Landgemeindeordnungen nicht mehr praktiſch iſt. Nur in großen Städten, in welchen die gemeindlichen Elemente mannichfaltiger ſind und nach politiſchem Einfluß ringen, wird die Gemeinde gewiſſe beſondere Vorſchriften und Vorſichten erheiſchen.

Wir können eine hierher gehörige, wenngleich ſehr ſpecielle, viel beſprochene und beſtrittene Frage nicht völlig unberührt laſſen: die Frage über die Ausſcheidung des ehemals gutsherrlichen Gebiets aus dem Verbande der Ortsgemeinde.

Das Gemeindegeſetz vom April 1859 erklärt die Ausſcheidung für zuläſſig, und viele Gutsherren, insbeſondere aber ihre Wirthſchaftsräthe, Verwalter, Oekonomen und Mandatare ſchwärmen dafür.

Wir würden es beklagen, wenn die Geſetzgebung darauf einginge. Die Regierung kann nicht zugeben, daß der große Grundbeſitz — denn um dieſen handelt es ſich, mag er ehemals gutsherrlich geweſen ſein oder nicht — mit ſeiner Intelligenz, mit ſeinem Wohlſtande, mit ſeiner ſocial-conſervativen Potenz aus der Ortsgemeinde ausſcheide; ſie muß vielmehr trachten, daß der bedauerliche Gegenſatz zwiſchen den ehemaligen Gutsherren und ihren frühern Unterthanen der endlichen Ausgleichung zugeführt werde.

Man befürchtet, ſo ſagt man, daß der in den Gemeindeverband ſeiner ehemaligen Unterthanen aufgenommene Gutsherr der Willkür und Gehäſſigkeit eines rohen und rechtsunkundigen Gemeindevorſtandes werde preisgegeben ſein, daß insbeſondere die Gemeindelaſten unverhältnißmäßig und unge-

recht ihm, dem noch immer verhaßten Gutsherrn würden aufgelegt werden. Dieſe möglichen, aber — wenn der Gutsherr ſeine ſociale Stellung und Ueberlegenheit geltend zu machen weiß — unwahrſcheinlichen Uebelſtände können und müſſen durch das Geſetz und das Gemeindeſtatut beſeitigt werden.

Wir verweiſen vorerſt auf den oben ausgeführten Gedanken: den Gemeindeorganismus aus den vorhandenen geſellſchaftlichen Gruppen aufzubauen. Demgemäß würden in ausſchließend oder überwiegend agricolen Gemeinden, welche erſt in jüngſter Zeit aus dem Unterthänigkeitsverhältniſſe herausgetreten ſind, der oder die landtäfeligen Grundbeſitzer, beiſpielsweiſe, die erſte Gruppe, Curie; die beſtifteten Bauern die zweite, nach Umſtänden auch eine dritte; Häusler und behauſte Inleute eine dritte, beziehungsweiſe vierte, Gruppe oder Curie bilden können, welchen nach den örtlichen Verhältniſſen noch weitere Gruppen, Curien oder Wahlkörper, als: des Gewerbſtandes und der Intelligenz, beizufügen wären.

Hält man dieſen Modus für unausführbar — überhaupt oder in concreten Einzelfällen, — und erachtet man die berührten Gefahren wirklich für wahr und dringend, ſo mag man etwa dadurch Abhülfe ſchaffen, daß a) den in einer Ortsgemeinde aufgenommenen ehemaligen Gutsherren vorbehalten werde, perſönlich oder durch von ihnen gewählte Bevollmächtigte ſowol im Ausſchuſſe als in dem executiven Organe der Gemeinde ſtimmberechtigt einzutreten, b) daß dem Gutsherrn, wenn er ſeine Intereſſen durch einen Gemeindebeſchluß bedroht glaubt, ein Veto zugeſtanden werde, welches die Siſtirung des Beſchluſſes und deſſen Vorlage an eine höhere Inſtanz (Bezirkshauptmannſchaft, Bezirksausſchuß) zur Folge hätte. Würde zudem c) der ehemalige Gutsherr ſammt Familie und Hausgeſinde,

analog den Militärparteien, von der unmittelbaren Jurisdiction des Ortsrichters ausgenommen und dem Bezirksamte überwiesen, würde endlich d) seine Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindelasten durch klare und praktische gesetzliche Bestimmungen geregelt, so wären jene Uebelstände mehr als zur Genüge beseitigt. Man hätte zwar zu Ausnahmebestimmungen gegriffen, gegen welche sich manche Bedenken erheben, allein wenigstens eine Anomalie vermieden, welche die derzeit bestehende Spaltung verewigt und die Massen zu stetem Kampfe gegen die scheinbar Privilegirten herausfordert; welche der Intelligenz ihren wohlthätigen und conservativen Einfluß auf das Landvolk erschwert, während die aufhetzerische an Spielraum gewinnen würde; eine Anomalie, welche geschäftliche Verwickelungen aller Art: als in Conscriptions- und Rekrutirungsangelegenheiten, in Heimatsfragen, bei Ansiedelungen, Armenversorgung, zur Folge haben muß, und welche endlich dennoch nicht geeignet ist, die über die Art und den Umfang der Beitragspflicht zu Pfarren, Schulen, Straßen u. s. w. zu besorgenden Zweifel und Streitigkeiten einer gerechten und billigen Lösung näher zu rücken.

Der Umfang der Gemeinden ist von Wichtigkeit, aber es ist schwer, dafür einen maßgebenden Grundsatz auszusprechen. Was durch örtliche Interessen verbunden ist, soll auch organisch zusammengehören. Der verhältnißmäßig größere Umfang gewährt ohne Zweifel administrative und ökonomische Vortheile; allein man darf auch nicht vergessen, daß, wenn ein gewisses Maß — welches örtlich verschieden ist — überschritten wird, das Gefühl der Zusammengehörigkeit sich abstumpft, und daß in dem Maße, als das Interesse für die Hausangelegenheiten sich mindert, an dessen Stelle allgemein politische Bestrebungen treten; oder daß —

was noch schlimmer ist — träge Apathie das Gemeindeleben in seiner Wurzel anfrißt.

In allzu kleinen Gemeinden geht das Bewußtsein und das Bedürfniß der Zusammengehörigkeit zu einem großen Ganzen im Pfahlbürgerthum unter, Mangel an Patriotismus und politische Schwäche sind die Folgen davon.

Mit Hinblick auf die praktischen Bedürfnisse des Steuerwesens wäre zunächst an dem negativen Merkmale festzuhalten, daß durch die Bildung der Ortsgemeinde niemals eine Katastralgemeinde zerrissen werden dürfe.

Man hat den Vorschlag gemacht, durch Gau-, Bezirks- und Kreisgemeinden organisch zur Landesgemeinde aufzusteigen. Allein der Organismus wird dadurch verwickelt und kostbar, und ist mit Ausnahme etwa von Ungarn und Tirol unsern Verhältnissen, Gewohnheiten und Anschauungen fremd. Die Bezirksgemeinde, für die gegenwärtig plaidirt wird, ist nicht naturwüchsig, sie ist etwas Gemachtes, gemacht, sagen wir es unverhohlen, um ein Amt unterzubringen. Sie kann sehr leicht in eine pseudoautonome Institution umschlagen, welche die Autonomie der Ortsgemeinden möglichst beschränkt und ihr dafür die Vormundschaft gutsherrlicher Wirthschaftsbeamten octrohirt.

Wir verzichten daher auf eine autonome Bezirksgemeinde und begnügen uns, wenn für jeden Bezirk — dieser etwa in dem Umfange der von 1850—52 bestandenen Bezirkshauptmannschaften, — von den Ortsgemeindeausschüssen sechs bis zehn Abgeordnete, und weitere zwei bis vier von den großen Grundbesitzern einerseits und den Industriellen andererseits gewählt und dem Bezirksamte als Bezirksausschuß mit der bereits oben skizzirten Mission an die Seite gestellt werden.

Nach den Grenzen, welche wir unſerer Arbeit geſteckt haben, müſſen wir darauf verzichten, auf den geſchäftlichen Wirkungskreis der genannten Organe des Nähern einzugehen. Daß wir dabei nicht bureaukratiſch ängſtlich ſein würden, dürfte aus dem Geſagten genügend hervorleuchten. Hier wollten wir zunächſt nur ausſprechen, daß, weshalb und wie wir eine beſondere Bezirksgemeinde in Erſparung bringen wollen.

Vielleicht geht dieſe Oekonomie etwas zu weit, allein wir haben im Auge, daß unſer Gemeindeleben noch ganz unentwickelt iſt, daß der Begriff „Amt“ und „Amtspraxis“ noch zu ſehr in allen Anſchauungen und Geſchäftsthätigkeiten wurzelt, um nicht der Beſorgniß Raum zu geben, ein complicirter Gemeindebau und ein plötzlicher Uebergang in denſelben werde adminiſtrative Misſtände hervorrufen, welche den offenen und den geheimen Gegnern der Selbſtverwaltung willkommene Gelegenheit zu theilweiſe begründetem Tadel darbieten müßten.

Wir ſtellen daher unſer Programm wie folgt:

a) Fortſetzung der bereits begonnenen Gemeindeorganiſationsarbeiten.

b) Einberufung der Landesvertretungen auf Grundlage von proviſoriſchen Statuten, für welche zureichendes Material vorhanden ſein muß.

c) Reorganiſation des Reichsraths in der angegebenen Richtung; endlich

d) Erlaſſung eines Gewerbgeſetzes unter Zugrundelegung der Gewerbefreiheit und gleichzeitig zu beginnender Reorganiſation der Gewerbsgenoſſenſchaften in obenentwickeltem Geiſte.

„Wie der einzelne“, ſo ſagt die Broſchüre: „Die Garantien der Macht und Einheit Oeſterreichs“, „wie der einzelne eine Zeit lang ſeine Anlagen und Stellung verkennen und

nach Zwecken ſtreben kann, die ihm unerreichbar ſi
iſt es auch bei Staaten möglich; auf die Dauer kann ſi
der mächtigſte Staat ebenſo wenig als der einzelne den
wendigen Folgen ſeiner Lage entziehen, jeder muß die
gungen ſeiner Exiſtenz zu erfüllen ſuchen, jeder muß
die Macht der gegebenen Verhältniſſe erkennen, die e
aller Anſtrengungen nicht zu verändern vermag."

Die Stellung und die Aufgabe des Adels.

Was in dem Boden des Staatskörpers geſunde Wurzeln hat, muß als ein lebensfähiges Organ anerkannt werden und darf als ſolches in dem Geſammtorganismus die entſprechende geſellſchaftliche und politiſche Stellung und Wirkſamkeit beanſpruchen.

Das Abgeſtorbene oder Todtgeborene muß ausgeſchieden werden, oder ſcheidet ſich vielmehr bei einem natürlichen und ungeſtörten Lebensproceß von ſelbſt aus. Wie vieles muß beiſpielsweiſe abſterben, wenn das Chriſtenthum den Koran verdrängt oder die Götzentempel zerſtört?

Wie vieles wird todt geboren, wenn man aus rein ideellen oder aus einem ſchroff einſeitigen Standpunkte organiſirt und reformirt?

Von dieſen Grundſätzen ausgehend, fragen wir: welche Anſprüche kann der Adel bei dem Neubau Oeſterreichs mit Fug und Recht erheben?

In der deutſchen Nationalverſammlung zu Frankfurt a. M. beantragte eine zahlreich vertretene Partei die Abſchaffung des Adels in allen deutſchen Gauen. Risum teneatis amici, muß jeder ausrufen, der einen Blick in das Leben der germaniſchen Staaten gethan. — Der Adel Oeſterreichs aber, von dem wir ſprechen wollen, iſt eine ſociale und politiſche Macht. Er iſt mächtig durch ſein Vermögen, man kann ſagen, durch ſeinen

Reichthum, insbeſondere durch ſeinen ausgedehnten Grundbeſitz; denn dieſer gewährt vor andern geſellſchaftliche und politiſche Bedeutung. Man vergleiche die Stellung eines Beſitzers von 2 Millionen Grundwerth mit jener eines Eigenthümers von 2 Millionen Papieren, mag gleich die Rente des letztern eine größere ſein; wie unſcheinbar eilt dieſer zur Börſe, während jener gleich einem Souverän ſeine Latifundien bereiſt. Auch die Induſtriellen haben nicht die gleiche ſociale Bedeutung wie die Grundbeſitzer; man zähle nur die Arbeiter, d. h. die Abhängigen, welche von den einen und den andern beſchäftigt werden. Und der große Grundbeſitz iſt in Oeſterreich bei weitem überwiegend im Beſitze des Adels. Das iſt der eine Pfeiler ſeiner Macht. Der zweite iſt ſeine thatſächliche Stellung zum Throne, zu den Regierungsorganen und in der Armee. Die höchſten und einflußreichſten Dienſtpoſten werden von Adelichen eingenommen; er iſt alſo mittelbar und unmittelbar an der Machtfülle betheiligt, welche, von der Krone ausgehend, in alle Kanäle des öffentlichen Lebens einſtrömt.

Ein drittes iſt das Band der Vergeſellſchaftung, welches ſich theils naturwüchſig, theils infolge dahin abzielender Einrichtungen um die adelichen Standesgenoſſen ſchlingt.

Unſere Zeit anerkennt und fühlt die Macht der Aſſociation, ſie kann ſie alſo bei der älteſten und mächtigſten Vergeſellſchaftung nicht ignoriren wollen. Eine vierte und nicht die ſchwächſte Stütze des Adels iſt ſein moraliſcher Halt im Volksbewußtſein, welchen ihm die vielen ruhmvollen Blätter der Geſchichte geben, durch welche er fortlebt in dem gerechten Stolze, in der Pietät und in dem Nationalitätsgefühle der Landesgenoſſen. So ſteht er denn noch immer da, eine mächtige Ceder vom germaniſchen Libanon, trotz Junkerei und

Epigonenthum. Jedes Kronland hat viele Adelsgeſchlechter, auf welche es mit Befriedigung und Stolz hinweiſt, und freut ſich der nationalen Namen, mit welchen es ſeine Ruhmeshalle ſchmückt. Mag auch der Enkelsenkel dem Ahnherrn wenig gleichen, man blickt auf ihn, wie der Mohammedaner auf den grünen Turban der Nachkommen des Propheten. Wir conſtatiren lediglich die Thatſache, daß in den Anſchauungen und in dem Bewußtſein der öſterreichiſchen Bevölkerungen der Adel nicht zu den abgeſtorbenen Organen des Staatskörpers zählt.

Doch was ſoll aus ihm werden in dem neuen nivellirten Staate? wird man fragen. Und jene Sorte Politiker, welche ihre Staatsphyſiologie aus den Conſcriptionsbüchern und Steuerrequiſiten ſtudiren, werden antworten: So viel ſoll er ſein, wie viel er zählt und zahlt. So die einen.

Die andern aber wollen zu den Fleiſchtöpfen Aegyptens zurückkehren — zu dem Feudalſtaat. Das iſt eine Unmöglichkeit; es iſt ein Haſchen nach einem theuern Schatten der Vergangenheit, worüber man vernachläſſigt, was greifbar die Gegenwart bietet. Der Feudalismus hat keine lebensfähigen Wurzeln mehr im Boden des heutigen Staats, ſie ſind abgeſtorben. Das Siechthum begann in frühern Jahrhunderten mit dem Anwachſen der monarchiſchen Gewalt und ihren Einheitsbeſtrebungen; der Tod erfolgte in der Neuzeit durch die volkswirthſchaftlichen Umwälzungen; die Geſetze, welche den Unterthansverband und die Patrimonialgerichtsbarkeit für immer aufhoben, ſind nur der Todtenſchein.

Im Feudalſtaate regierte der Adel, weil er die Macht hatte, weil er anfänglich mit dem Klerus, ſpäter mit dieſem und den die Zukunft im Schoſe tragenden Städten, unter einem gemeinſchaftlichen Schutzherrn ſtehend, der Staat war.

Heute liegt der Hauptfactor der Macht anderswo, gesellschaftlich im Mittelstande, politisch in der organisirten Staatsgewalt, d. i. im Monarchen und seinen Organen. Der Adel kann also nicht mehr bevorzugter Mitregent sein wie ehedem. Mag immerhin das historische Recht als Titel für ihn sprechen, es fehlt der zweite Factor: die Macht als Erwerbungsart. Wir lassen es dahingestellt, ob der Jurist diese Unterscheidung billigen kann, allein die Geschichte macht sie und geht in ihrer Praxis der vollbrachten Thatsachen nicht selten über den Titel hinweg, niemals über die Erwerbungsart: die Macht.

Der Adel kann aber beanspruchen, daß ihm die sociale Bedeutung, welche er thatsächlich hat, in der Gesetzgebung und Verwaltung des neuen Staats, d. h. politisch nicht abgesprochen werde. Er kann nicht die Gerichtsbarkeit oder die Polizeigewalt als ein angeborenes oder als ein Realrecht begehren, noch, daß er der alleinige oder grundsätzlich bevorzugte Verwalter sei; denn dies würde das Recht der Selbstverwaltung, worauf er eben seinen Anspruch stützt, wieder beiseite schieben; wohl aber darf er verlangen, als die älteste und mächtigste Körperschaft bei der Organisation des Staats jene Berücksichtigung zu erfahren, durch welche die Lösung der ihm zufallenden Aufgaben bedingt ist. Und welche sind diese?

Der Adel in Oesterreich ist berufen, das monarchische Princip zu stützen und es mit den volksthümlichen Bestrebungen und Anforderungen zu vermitteln und zu versöhnen. Der Feudaladel war infolge seiner dynastischen Interessen und Regierungsansprüche ein natürlicher Gegner der einheitlichen monarchischen Gewalt; der heutige Adel hat nur in der einheitlichen Monarchie Bestand. Er muß

anerkennen, daß zwiſchen damals und jetzt eine inhaltsſchwere Zeit liegt, welche die geſellſchaftlichen Grundlagen weſentlich geändert hat; anerkennen, daß ſeine ſociale Bedeutung nicht mehr dieſelbe iſt wie ehedem, weder gegenüber der Krone noch gegenüber den Gruppen des Mittelſtandes. Es iſt ihm ein Vermittleramt zugefallen; „vermitteln" iſt aber nicht „ſchaukeln", heißt nicht: heute die Hofgunſt erſchmeicheln und morgen nach Popularität haſchen. Iſt der Adel ein ehrlicher Freund der Krone und des Volks, ſo wird er beiden die Wahrheit ſagen; denn wer ſoll ſie ſagen als der Ehrliche, dem man ſie glaubt, und der Unabhängige, an welchen man ſich nicht wagt? Darum ſoll der Adel auch in der Preſſe ſein Organ haben, denn der Salon taugt nicht für dieſes oftmals bittere und ernſte Geſchäft.

Die Stellung des Adels am Hofe, wohin ſeine Pflicht ihn ruft, hat ihre Gefahren für den Staat und für ihn ſelbſt, wegen der politiſchen Hintertreppen, auf welche ſie verlockt. Eine Politik, die neben oder entgegen derjenigen läuft, welche die Miniſter der Krone vertreten, iſt immer eine Calamität, zunächſt weil ſie die Regierungsthätigkeit lähmt, vor allem aber, weil ſie Mistrauen und Schwarzſeherei erzeugt und den Uebelwollenden eine willkommene Gelegenheit bietet, vorhandene Misſtimmungen durch den Vorwurf der Zweideutigkeit zu verbittern und die Spitzen des öffentlichen Unwillens unmittelbar gegen den Hof und die Krone zu wenden. Aber auch in die eigene Klaſſe wird dadurch Zwietracht und Spaltung geworfen. Die altengliſche Theilung in Cavaliere und Rundköpfe wird zwar nie fehlen; allein der Theilungsgrund ſoll nicht in der Antichambre, ſondern in den männlich frei bekannten politiſchen Anſchauungen zu finden ſein. Der Adel ſoll die Stütze des monarchiſchen Princips, aber nicht jener Willkür ſein, welche

unter Ludwig XIV. in cyniſcher Nacktheit vor die Welt trat, ſondern jener von Gott eingeſetzten Monarchie, welche ihre großen Rechte aus den ihr obliegenden großen Pflichten herleitet. Auch dem Adel legt die Geſchichte zunächſt Pflichten auf, von deren treuer und gewiſſenhafter Erfüllung der thatſächliche Fortbeſtand ſeiner hiſtoriſchen Rechte abhängt; er wird nur dann von dem Nationalbewußtſein getragen und geſtützt, wenn er vor allem Patriot iſt.

Der Adel Oeſterreichs iſt ferner berufen, die Staatseinheit zu wahren und zu ſtützen.

Gegenüber der mächtigen demokratiſchen Zeitſtrömung, deren Sieg nicht zweifelhaft iſt, wenn es ihr gelingt, das Band, welches die Kronländer verbinden ſoll, auf eine Perſonalunion zu reduciren und den ariſtokratiſchen Gegnern den Kampf auf dem national-provinziellen Terrain anzubieten, gegenüber dieſer Strömung muß der Adel ſich als Reichsadel conſtituiren und verbinden, will er ſich und die Monarchie erhalten. Er muß an die Seite der Centralgewalt treten, muß vor allem Oeſterreicher ſein. Bisjetzt haben wir nur einen Kronlandsadel und einen Hofadel. Wo war die adeliche Phalanx im Jahre 1848, als die Krone rath- und machtlos der heranſtürmenden Demokratie gegenüberſtand? Mit ſeinen unmittelbaren materiellen Intereſſen und ſeiner Nationalität dem Kronlande angehörend, muß er ſeinen politiſchen Schwerpunkt in der Centralgewalt nehmen.

Je lebhafter ſich der Adel ſeiner Aufgaben bewußt iſt, deſto mehr wird er von dem widerwärtigen, renommirenden Junkerthum abkommen. Man ſpricht und ſchreibt viel über die Erziehung des Adels. Worin ſoll das Beſondere und Eigenthümliche derſelben beſtehen? Was der Salon, die Reitbahn und die Jagd verlangen, findet ſich bald; das Wiſſen gibt die

Schule; die Arbeit, und nur ſie, macht arbeitstüchtig; den Charakter aber bildet nur das Leben. Unſere Zeit iſt ſehr arm an Männern, welchen man ebenſo wenig leichtfertige Neuerungsſucht als das bekannte: „Sie haben nichts gelernt und nichts vergeſſen", zum Vorwurfe machen kann, an Männern, welche politiſches Wiſſen mit charaktervoller Ehrlichkeit verbinden.

Das Vaterland iſt berechtigt, von dem Adel eine höhere politiſche Bildung — nicht bureaukratiſche Amtsroutine — und politiſchen Charakter zu verlangen. Seine Stellung, ſein Beruf, ſeine Standesintereſſen und ſeine Mitbürger machen dieſe Forderung an ihn. Die Mittel dazu fehlen ihm nicht. Das iſt der Weg, um das Recht des Mitregierens, welches der Feudalſtaat ihm gewährte, der moderne verſagt, als die Frucht ſelbſteigener Thätigkeit wiederzuerringen. Das iſt der Weg, das ſogenannte hiſtoriſche Recht zu reſtauriren, ohne mit dem neuen zu collidiren.

Die gegenwärtigen Adelseinrichtungen dürfen kaum dieſen Aufgaben genügen. Das corporative Band zwiſchen dem Adel der verſchiedenen Kronländer iſt zu locker; denn es fehlt die Organiſation; die Zahl der Adelichen iſt zu groß, beſonders in gewiſſen Kronländern; bei neuen Verleihungen erblichen Adels ſollte immer ein entſprechendes Vermögen in Grund und Boden Bedingung, daher der Verdienſtadel in der Regel nur perſönlich ſein; in den höhern Adelsfamilien der adeliche Rang und Titel immer nur auf einen Träger und Repräſentanten übergehen. Zudem iſt durch die Ausdehnung der Erforderniſſe eines correcten Stammbaums auch auf die Weiber und weibliche Deſcendenz eine ſchroffe Kaſtenſonderung geſchaffen, welche die ſociale Verbindung des Adels mit den gebildeten Mittelſtänden erſchwert und ſeinem politiſchen Einfluſſe und wol auch ſei-

nen Vermögensintereſſen Eintrag thut. Der Adel ſoll im heutigen Oeſterreich eine organiſirte Körperſchaft, aber er kann nicht ferner excluſive Kaſte ſein.

Zum Schluſſe noch die Frage: ob in den in den erſten vier Abſchnitten vorgeſchlagenen Organiſationen den ſocial berechtigten Anſprüchen des Adels Rechnung getragen iſt? Wir glauben, daß dem ſo ſei.

In den Kronländern kommt der Adel vor allem als großer Grundbeſitzer in Betrachtung, denn wir wollen eben einen Reichsadel; erſt bei der Centralgewalt ſoll ſeine politiſche Bedeutung als Körperſchaft im Reiche zur Geltung gelangen. In dem Kronlande iſt aber dem großen Grundbeſitzer ſein Einfluß gewahrt in der Ortsgemeinde, vorausgeſetzt, daß er nicht ausſcheidet, im Bezirksausſchuſſe und in der Landesvertretung. Die Ausſcheidung wäre, wie ſchon oben geſagt wurde, nach unſerer Ueberzeugung ein großer politiſcher Fehlgriff. Oder iſt es klug und politiſch, ſtatt in dreißig Gemeinden zu ſtehen, dieſen als ein Geſammtkörper gegenüberzutreten, ſtatt dreißig Stimmen Eine zu haben?

Eine Art mittelalterlichen Caſtells würde doch nur ein Kartenhaus ſein, umflutet und weggeſpült von den demokratiſch-ſocialen Strömungen des Tages. Es thut aber noth, daß alle conſervativen Elemente ſich unmittelbar in Berührung und Zuſammenhang ſtellen, und klüger iſt's, das divide et impera durch den Eintritt in die Ortsgemeinde für ſich zu benutzen, als durch die Ausſcheidung und Trennung von den andern conſervativen Elementen daſſelbe gegen ſich anwenden zu laſſen. Erſt im Reichsrathe iſt ſein Platz an der Seite der Krone als Stütze des monarchiſchen Princips und der Staatseinheit.

Zur Nationalitätenfrage.

Hat die Nationalität als solche einen Anspruch auf Autonomie? Oder aber, muß nicht vielmehr die vorgeschlagene Autonomie der Landesgemeinden mit Hinblick auf die Sonderbestrebungen unserer Nationalitäten als ein politisch gefährlicher Versuch betrachtet werden?

Wir verneinen beide Fragen. Unsere Anschauung über die Rechtsansprüche der Nationalitäten voranschickend, gehen wir sofort, um einen concreten Standpunkt zu gewinnen, auf eine gedrängte Darstellung der diesfallsigen Verhältnisse in Galizien über.

Die Nationalität, welche ihren nächsten und natürlichsten Ausdruck in der Sprache findet, ist unzweifelhaft eine mächtige Potenz im Staatsleben und berechtigt, Anerkennung und freie Entwickelung zu verlangen; sie ist Fleisch und Blut, ja das Herz im Staatskörper: allein sie darf nicht sein Verstand, nicht sein politisches Regierungsprincip sein; „der Verstand soll nicht mit dem Herzen davonlaufen". Abstammung und Sprache verbinden und verbrüdern die im Leben Getrennten; allein wenn man daraus einen Rechtsanspruch auf staatliche Vereinigung ableiten will, stellt man die ganze bestehende europäische Staatenbildung und den Rechtsbestand Oesterreichs in Frage und geht auf vorchristliche Anschauungen zurück. Allerdings ist aber in Staaten, wo verschiedene lebenskräftige Stämme in großen

Gruppen zuſammenwohnen, die Verſöhnung der ſtammlichen Verſchiedenheiten und Anſprüche ein ernſtes und wichtiges Problem der Politik, und deſſen Löſung nur durch das Hinaufſteigen zu dem höhern Standpunkte der weltgeſchichtlichen Aufgabe des Staats möglich. In dieſer und durch ſie muß ſich eine alle Stämme umfaſſende und einigende Liebe zum gemeinſchaftlichen Vaterlande heranbilden, eine Nationalität, deren Kennzeichen nicht die Sprache, die Haare und die Geſichtsbildung ſind, ſondern das in Kopf und Herz lebende Bewußtſein, daß man ſtaatlich zuſammengehöre und verbunden ſei; wie die Glaubensgenoſſen verſchiedenſter Raſſen kirchlich verbunden ſind durch ihren Glauben und ihre kirchliche Ordnung, und ſtolz darauf, daß ſie es ſind. Eine ſolche, von der Raſſe und Sprache unabhängige Nationalität gehört nicht in das Reich der Träume, dies beweiſen England, Frankreich, Nordamerika.

Der Pole in Oeſterreich hat vielleicht Grund über Vernachläſſigung ſeiner Nationalitätsanſprüche zu klagen. Aber ebenſo der Ruthene, Slowene, der Czeche, der Magyar und — der Deutſche. Es war eben Regierungsgrundſatz, den einen durch den andern zu beherrſchen. Aber der nationale Beamte unterſchied ſich nicht von dem Beamten andern Stammes. Das Polizeiregiment war nur um ſo widerwärtiger, wenn es von Fremden in fremder Sprache geübt wurde. Die Spitze des Unmuths war eigentlich gegen das Regiment des Beamten, nicht gegen ſeine Nationalität gerichtet. So war denn auch das Ringen nach ſprachlicher und nationaler Selbſtändigkeit ein Ausfluß der allgemeinen Zeitrichtung, welche, ihre Hoffnung vertagend, in dem polyglotten Oeſterreich vorerſt den Weg friedlicher Forſchungen betrat.

Die Freiheitsmänner wurden Philologen und Alterthums-

forſcher. Die Polen, lebhafter — daher ungeduldiger, in ihrem Gewiſſen ſich gerechtfertigt glaubend durch das ſchwere Unrecht, das ſie erlitten hatten, kriegeriſch und ſanguiniſch, endlich aufgeſtachelt durch wiederholte und theilweiſe nicht erfolgloſe Verſuche, blieben beim Schwerte. Die Regierung ſiegte und ſtrafte, weder hart noch ungerecht; allein ſie verſöhnte nicht. Sie hielt feſt an ihren beläſtigenden ſchulmeiſternden und mistrauiſchen Maximen, welche geeignet waren, die Verſtimmung zu verallgemeinern und zu fixiren.

Man beſchuldigt den galiziſchen Adel, beſonders den kleinen, regierungsfeindlicher Geſinnung und bezeichnet den Bauer als den Schildträger und die Stütze der Krone. Es läßt ſich dieſe Behauptung ebenſo wenig unbedingt bejahen als verneinen. Daß in vielen Herzen die Sehnſucht nach dem Aufbau eines nationalen Zion in Krakau oder Warſchau herrſcht, und daß, genährt durch patriotiſche Erinnerungen, ſo manche Köpfe über die Mittel und Wege brüten, den Gegenſtand der Sehnſucht zu erringen — wer wollte es in Abrede ſtellen?

Dieſer Geiſtes- und Gemüthsrichtung, ſagen wir Verirrung, welche Mickiewicz und andere durch Hineinziehung des religiöſen Elements zu einem politiſch-religiöſen Glaubensbekenntniß zu erheben wußten, ſtand leider nur zu häufig die trockene, kalte, nur das tägliche Brot im Auge haltende Denkungsweiſe des unumſchränkt herrſchenden Beamtenthums gegenüber; ein unlösbarer Widerſpruch. So zwiſchen Hammer und Amboß gelegt, bewahrte der Pole ſeine Sehnſucht in tiefer Bruſt und ſprach und handelte wie er es eben klug fand. Dies ſchädigte den Nationalcharakter, der, in ſeinem Kerne bieder und ritterlich, eines thatkräftigen Aufſchwungs fähig iſt. Die politiſchen Verhältniſſe, nicht erſt unſerer Tage, haben

ihn theilweiſe unwahr und ſervil gemacht. Man komme dem Polen mit Vertrauen und Ehrlichkeit entgegen; nicht mit der verletzenden Miene mistrauiſcher Pfiffigkeit, ſondern mit aufrichtigem und beſonnenem Wohlwollen; geſtatte auch ihm die in den erſten Abſchnitten dargeſtellte Autonomie, geregelt und beſchränkt durch eine ſtarke Centralgewalt; und — ſo hoffen wir — die wahren und beſonnenen Patrioten werden ihre culturgeſchichtliche Miſſion unter den Slawen nicht dadurch unmöglich machen, daß ſie ihre beſten Kräfte in politiſchen Träumen und Kämpfen vergeuden.

Der galiziſche Bauer ſteht derzeit noch unbedingt zur Regierung; denn ſie hat ihn gegen die Willkür ſeines ehemaligen Patrimonialherrn geſchützt, hat ihm Eigenthum gegeben, die läſtige Frone abgeſchafft, ihn endlich zum vollberechtigten Staatsbürger gemacht. Er hat Urſache, ihr dankbar zu ſein; doch Dankbarkeit iſt eine Eintagsfliege, vollends in den Wechſelfällen des öffentlichen Lebens; und die untern Stände ſind nicht minder ſelbſtſüchtig als die höhern, und noch mistrauiſcher als dieſe. Denn wie der Schwerhörige mistrauiſch iſt, weil er die Umgebung nicht verſteht oder misverſteht, ſo iſt Mistrauen auch des Bauers Erbtheil und erzeugt bei ihm eine gewiſſe defenſive Pfiffigkeit. Man muß ſie durch ehrliche Geradheit — nicht Grobheit — überwinden, wofür der gemeine Mann Sinn und Verſtändniß hat. Iſt der galiziſche Bauer reif zur Autonomie? Der Slawe iſt anſtellig und klug; er hat Sinn für das Gemeindeweſen und liebt es, ſelbſt die perſönlichen Intereſſen der Gemeindeinſaſſen als Gemeindeangelegenheiten zu vertreten; ja, nach altſlawiſchem Rechtsgebrauch wurde der Beſitz des einzelnen als ein von der Gemeinde verliehener Fruchtgenuß angeſehen. Wer zudem Gelegenheit hatte, die Beharrlichkeit und das Geſchick zu beob-

achten, womit der galiziſche Bauer ſeine Anſprüche gegenüber dem Gutsherrn zu verfechten wußte, wird die oben geſtellte Frage bejahen.

Oſtgalizien iſt größtentheils von Ruthenen bewohnt. Man ſagte ſcherzweiſe, ihre Nationalität ſei im Jahre 1848 erfunden worden; allein dem iſt nicht ſo. Religion, Sprache, Temperament und ſociale Verhältniſſe unterſcheiden und trennen ſie von den Polen. Sie haben im Jahre 1848 beanſprucht, die allein gut öſterreichiſch Geſinnten im Lande zu ſein. Der Gegenſtoß blieb nicht aus. Man beſchuldigte ſie, insbeſondere ihre Prieſter, der Hinneigung zu Rußland. Dieſe Anſchuldigung, aus nationalen und klerikalen Antipathien entſpringend, entbehrt eines thatſächlichen Grundes. Nach den Erfahrungen, welche die griechiſch-unirte Kirche in den letzten Decennien in Rußland machte, gegenüber der Richtung, welche in neuer und neueſter Zeit in confeſſioneller Beziehung bei uns eingehalten wird, wäre ein ſolches Streben ein politiſcher Selbſtmord. Der Geiſtlichkeit aber die Abſicht inſinuiren, daß ſie zur orthodoxen Kirche übertreten wolle, heißt ihr etwas zumuthen, was abgeſehen von ſeiner ſittlichen Schlechtigkeit unklug, gefährlich und von höchſt zweifelhaftem Erfolge ſein würde. Wir halten daher die berührte Anſchuldigung für eine leichtfertige und böswillige Verleumdung.

Der Ruthene und der Pole ſtanden ſich ſeit Jahrhunderten gegenüber als Bauer und Gutsherr. Solange die Frone beſtand, waren daher die beiden Nationalitäten durch eine nicht auszufüllende ſociale Kluft getrennt; hüben und drüben herrſchte Mistrauen, welches durch die confeſſionelle Scheidung noch genährt wurde. Hoffen wir, daß, nachdem jene Kluft durch die Aufhebung der Hörigkeit ausgefüllt iſt, die Scheidewand vollends fallen werde. Die Ruthenen haben heute keinen Grund mehr,

über einen besondern Druck zu klagen, noch Anspruch auf eine begünstigte Ausnahmestellung.

Das deutsche Element ist in Galizien durch eine geringe Anzahl von deutschen Colonisten und Gutsbesitzern, theilweise im Kaufmannsstande und in der Industrie, am zahlreichsten in der Klasse der Beamten vertreten. Der Deutsche nationalisirt sich sehr leicht, er wird in Polen Pole, in Ungarn Magyar. Die nationalen Antipathien gelten daher nicht sowol den Deutschen als vielmehr dem Beamten, welcher ein Deutscher ist.

Die Judenschaft hat in Galizien eine sociale und volkswirthschaftliche Bedeutung wie in keinem andern Kronlande. Während die Gesammtmonarchie nach Hain's Statistik auf 37½ Millionen Einwohner 729000 Juden zählt, hat Galizien bei einer Gesammtbevölkerung von 4,400000 eine jüdische Bevölkerung von 317000 Köpfen. Während also in Galizien auf 15 Köpfe der Bevölkerung ein Jude trifft, stellt sich im Durchschnitt der andern Kronländer dieses Verhältniß wie 80 : 1. Die Zählung von 1850 ergibt in Galizien sogar auf 13 Köpfe einen Juden. Im lemberger Verwaltungsgebiete kommt auf 10 Christen, nach neuester Volkszählung auf 7½ Christen ein Jude, in der Stadt Lemberg auf fünf Christen zwei Juden. Aber mehr noch, während in den andern Kronländern die jüdische Bevölkerung eine aparte scharf abund ausgeschiedene Fraction bildet, ist sie in Galizien tief in die Verhältnisse des Landes verwachsen. Der Jude in Galizien vermittelt fast ausschließend den Geldverkehr, er ist der Agent und Bankier des großen Grundbesitzers, der Rathgeber und Darleiher für den Bauer, sein Helfer in der Noth und sein Blutsauger. Der christliche Handwerker ist von ihm abhängig und der Kaufmann fürchtet seine Concur-

Er liefert den Strafhäusern und den Wohlthätig-

keitsanstalten Brot und Fleisch, den Dicasterien Licht und Brennstoff.

Er baut Synagogen und christliche Kirchen. Unter sich verbunden durch Stammes-, Glaubens- und Geschäftsgenossenschaft sind die Juden in Galizien zu einem socialen Einflusse gelangt, dem man sich nicht entwinden kann. Jeder Stand ist mit seinen Bedürfnissen an sie gewiesen, keine Unternehmung findet ohne ihre Betheiligung statt. Die Hauptstützen ihres Einflusses sind der Geldverkehr, der Productenhandel und das Propinationsregal, dessen Pächter sie sind. Doch sonderbar, dieser auf das sociale Leben in Galizien so einflußreiche und ökonomisch mächtige Theil der Bevölkerung zeigt überall das Gepräge großer Armuth mit ihren physischen und moralischen Consequenzen! Was ist wol die Ursache hiervon?

Wir werden auf den Gegenstand zurückkommen.

Der Sprachenstreit — als nächster Ausdruck des Nationalitätenkampfes — nimmt neuerlichst wieder Dimensionen an, welche den Patrioten nur betrüben können. Die im Hintergrunde stehende politische Agitation ist nicht zu verkennen, eine Agitation, welche, bewußt oder unbewußt, auf die Zersetzung des Reichs und so fort der mitteleuropäischen Staatengruppe zusteuert, um den Nachbarn in Ost und West die Anfertigung der neuen Karte anheimzustellen. Hoffen wir, daß die Gewährung der Selbstverwaltung — wahr und ehrlich gegeben und angenommen — bei allen Intelligenten in allen Kronländern die Ueberzeugung zum Durchbruch bringen werde: es seien Macht, Wohlfahrt und Freiheit für alle Nationalitäten nur in und durch das Gesammtreich zu erringen, mitten unter den Gefahren, welche uns von außen und innen bedrohen; es sei daher un-

klug, und ſchlimmer als dies, wenn man die Sprachenfrage fort und fort als den Samen der Zwietracht und Gehäſſigkeit ausſäet. Wider die deutſche Sprache in den nicht deutſchen Ländern ein förmliches Prohibitivſyſtem octroyiren wollen, iſt ein Verbrechen gegen das Reich und eine ſchwere Sünde gegen die Jugend des Landes, welcher man dadurch nicht nur reiche Bildungsmittel entzieht, ſondern ihr auch mannichfaltige Wege ihres Fortkommens verſperrt, oder doch weſentlich erſchwert. Kann es der Patriot vor ſeinem Gewiſſen verantworten, daß er die Zukunft der Jugend ſeines Landes in ſolcher Art gefährde, um — die verſchriene fremde Knechtung zu brechen? und wird auch nur noch der Schein der letztern vorhanden ſein, wenn die Autonomie Wahrheit ſein wird? Die Entgegnung, daß man die deutſche Sprache nicht anfeinde, ſondern nur ihre Bevorzugung zurückweiſe, iſt nicht ehrlich, nicht aufrichtig gemeint, denn man verlangt mindeſtens einen politiſchen Schutzzoll gegen die Concurrenz derſelben; und beſteht ein ſolcher, ſo thut die vis inertiae das Uebrige. Das iſt eine unpatriotiſche Pädagogik. Die gegebene Darſtellung beweiſt, daß wir einer Verſöhnung der ſtammlichen Gegenſätze leider noch fern ſtehen. Sie beweiſt aber auch, daß dieſe Gegenſätze durch die beſtandene bureaukratiſche Regierungsweiſe weſentlich verſchärft und verallgemeint wurde; und es iſt ſonach zu hoffen, daß der Uebergang zur Selbſtverwaltung den gegründeten Beſchwerden abhelfen, den ungegründeten die Spitze abbrechen werde. Man darf ſich aber auch nicht verhehlen, daß der Befreiungsjubel im erſten Anlaufe nicht Maß halten werde. Man wird Revanche nehmen wollen, und die Selbſtſucht wird ſich in den Mantel des Patriotismus zu verbergen trachten. Abtrennungsgelüſte, geradezu revolutionäre Beſtrebungen und

nationale Gefühlspolitik werden den Kampfplatz mit neubelebten Hoffnungen betreten.

Die Regierung muß und wird ſolchem Treiben mit Feſtigkeit, und wo es noth thut, mit energiſcher Strenge begegnen. Die Kräfte dazu fehlen ihr nicht; denn die Elemente ſind zahlreich, welche zu ihr ſtehen. Die Gleichberechtigung aller Nationalitäten, muß unantaſtbarer Grundſatz ſein, aber der Nationalität inſofern ſie als einem beſondern Stamme inhärirend angeſehen wird, muß der Anſpruch auf Autonomie geradezu aberkannt werden. Politiſch und ſtaatsbürgerlich können wir nur Oeſterreicher ſein.

Daran feſthaltend ſowie an dem Grundſatze gleichen Rechts und gleichen Geſetzes für alle Kronländer, können wir in der Autonomie der Landesgemeinde, beſchränkt und geſtaltet, nach unſerm eben ſkizzirten Vorſchlag keine politiſch gefährliche oder für die Staatseinheit bedrohliche Inſtitution finden, glauben vielmehr, daß ſie allein einen öſterreichiſchen Patriotismus zu ſchaffen vermag.

Das excluſive Beamtenthum.

Wir haben verſucht im Zwecke und Sinne der autonomen Gemeindeverwaltung einen Organismus zu entwerfen; wir wollen noch einige Streiflichter auf das gegentheilige Syſtem fallen laſſen. Das Miniſterprogramm läßt uns hoffen, daß wir es nur mit einem Abgeſtorbenen zu thun haben; wir ſchreiben daher nicht eine Krankengeſchichte, ſondern eine Epikriſis — einen Nekrolog. Man muß das Syſtem von den Männern ſcheiden, welche es handhaben. Man kann jenes tadeln und dieſe perſönlich hoch achten; denn das Princip iſt ſtärker als der Mann, der es anwendet.

Das Syſtem, von welchem hier die Rede iſt, will, daß alles öffentliche Leben von der Regierung ausſtröme, von ihr geleitet, überwacht, gemaßregelt werde. Jedes Geſchäft, welches zu den öffentlichen Intereſſen in irgendeiner Beziehung ſteht — und bei wenigen iſt dies nicht der Fall — ſoll von Beamten gethan, geleitet oder doch beeinflußt werden. Die möglichſte Uniformität im öffentlichen Leben iſt ſein Ziel. Ein Glaube, Eine Philoſophie, Eine Politik in allen Köpfen und Herzen, das iſt das Ideal, zu welchem die beamtliche Bevormundung und Erziehung führen ſoll. Folgerecht muß aber vorerſt der Beamte ſelbſt für dieſe pädagogiſche Miſſion zubereitet werden. Seine Individualität muß in dem Dienſte auf- und untergehen, wie der Prieſter des Jeſuitenordens ſie

hingibt an die Erreichung des Kirchenzwecks, wie dieſer in dem Befehle ſeines Ordensobern den allein berechtigten Ausdruck findet.

Allein dieſes Ideal iſt in der Organiſation des Beamtenkörpers unerreichbar, weil dieſer mitten inneſtehen muß in den tauſendfältigen Beziehungen des öffentlichen Lebens — daher nicht Staat im Staate ſein kann und darf. Darum iſt auch das beſte Armeedienſtreglement auf den Beamtenſtand nicht anwendbar; denn der ſcharf und eng begrenzte Kreis der militäriſchen Dienſtpflicht läßt Beſtimmungen zu, welche, auf den Civilſtaatsdienſt angewendet, dieſen in Pedanterie erſtarren machen.

Die Uebelſtände, welche das bureaukratiſche Weſen für die Geſchäfte ſelbſt hat: durch übermäßige Schriftlichkeit, Geſchäftsverſchleppung, Halbheit, durch den Indifferentismus und die Indolenz, welche es erzeugt, und durch die Willkür, die es zur Folge hat, ſind zur Genüge beleuchtet.*) Das Syſtem iſt verurtheilt, iſt gerichtet. Allein, ſind die objectiven Wirkungen deſſelben ſchlimm genug, ſo iſt ſein Einfluß auf die Heranbildung und auf den Charakter der Beamten noch verderblicher und nachhaltiger. Und davon wollen wir ein mehreres ſprechen, damit der böſe Geiſt nicht zurückkehre.

Die Beamten verknöchern in der Amtsroutine, ihr geiſtiges Leben nährt ſich von den Broſamen eines mangelhaften Schulunterrichts und von der Theorie des Amtstiſches, welche ſich Praxis nennt. Die Wiſſenſchaft iſt ihnen fremd, und den Männern derſelben werden ſie allmählich feindlich geſinnt, denn

*) Wir verweiſen insbeſondere auf eine als Manuſcript gedruckte Broſchüre, Prag, im October 1859.

man will nicht geſchulmeiſtert ſein. So beſchränkt ſich die Lectüre ſehr bald auf die Acten, auf die Amtszeitung und den Staatsſchematismus; der Umgang auf die Familie und die Amtsgenoſſen. Es fehlt der friſche Hauch des Lebens, und da geht es der Amtsſtube wie der Schulſtube — beide treiben graue Theorie. Der Beamte lebt nur noch in den Anſchauungen und Vorurtheilen ſeiner Kaſte. Es iſt eine eigenthümliche Erſcheinung, daß das Pendel ihres Gewiſſens ſo häufig nach zwei diametral entgegengeſetzten Richtungen ſchwankt, wenn Privatintereſſen mit öffentlichen colliviren. Bei den einen hat in der Regel der Staat unrecht, denn er iſt ja ohnehin reich und übermächtig; bei den andern iſt es umgekehrt; denn das vermeintliche Intereſſe des Dienſtes geht ihnen über Recht und Billigkeit. Beides iſt nur die Folge einer falſchen Anſicht vom Staate, und von dem Verhältniſſe der Beamten zu ihm. In Wahrheit handelt es ſich aber nicht um den Dienſt, ſondern um die Dienſte, welche man ſich ſelbſt erweiſt.

Iſt der Mangel an tüchtigen Staatsmännern, wie die neueſte Zeit ihn offenbarte, nicht der ſchlagendſte Beweis der Unfruchtbarkeit und Impotenz des Syſtems? und ſeines ſchlimmen Einfluſſes auf den Nachwuchs? Der Beſcheidene will leben, der Ehrgeizige Carrière machen. Für beide iſt die Gunſt des Obern die Pforte des Heils, denn ſie allein iſt der Werthmeſſer des Verdienſtes; Fleiß und Tüchtigkeit laufen nebenbei. Jugend und Ehrgeiz, von welchen beiden das cereus in vitium flecti gilt, ſind hierbei am meiſten gefährdet. Wie ſollen ſich da biedere und mannhafte Charaktere heranbilden? Sich den Rücken decken und ſeine Stellung wahren wird oberſter Grundſatz gegenüber dem jeweiligen Machthaber, mag ihn der legitime Fürſt ein-

geſetzt haben oder der Sieger auf den Barrikaden. Man iſt ſich ſelbſt der Nächſte und wendet wie die Blume des Feldes Blick und Herz ſtets der aufgehenden Sonne zu. Auch die Männer, welche berufen ſind Recht zu ſprechen, lernen es allmählich, die pedantiſche Alongeperrüke des Geſetzes umzutauſchen gegen das gefällige Hauskäppchen der Gunſt. Wenn der Beamte nicht aus innerer Ueberzeugung zur Regierung ſteht — und dies iſt nur möglich, wenn ihm eine zu haben geſtattet iſt — ſo bleibt er ein unverlaßliches Rohr, und jede Unzufriedenheit im Publikum kann immer auf einen entſprechenden Bruchtheil im Beamtenſtande zählen. Dagegen wird der Mann, dem man eine ſelbſteigene Ueberzeugung geſtattet, fühlen und begreifen, daß der Anſtand und die Pflicht ihm verbieten, unter gewiſſen Umſtänden und Verhältniſſen ſeine Anſichten auf den Markt zu tragen, oder ihnen Geltung ertrotzen zu wollen.

Es gibt Kriſen im öffentlichen Leben — und keine Staatskunſt vermag es, ſie abzuwenden —, wo die Regierung eine genügende Anzahl von Männern verſchiedener politiſcher Anſichten nöthig hat, deren Ueberzeugung nicht minder feſt iſt als ihr Gehorſam und ihre Hingebung, und ſie muß dieſe Männer kennen. So iſt es in England. Bei dem beſprochenen Syſtem iſt es eine Unmöglichkeit, daß ſolche Männer auch im Beamtenſtande ſich heranbilden; denn das Syſtem fordert von dem Beamten Gehorſam auch in den Ueberzeugungen — und macht ihn dadurch geſinnungslos, unwahr und knechtiſch. Ja, durch den fort und fort geübten ſervilen Scepticismus wird er für Ueberzeugungen geradezu unfähig, denn das Herz wird entmannt und dem Verſtande die logiſche Schärfe und Beſtimmtheit genommen.

Um dieſen Preis ſind ſtraffe Ordnung und Unterordnung

zu theuer erkauft. Wer im Kriegsrathe ſitzt — und das iſt beim Beamten die Regel, denn er hat keine Revuemanöver —, iſt berechtigt und verpflichtet, ſeine volle, unverfälſchte Meinung zu ſagen, und das Statut des Thereſienordens belohnt nur die nicht befohlene Tapferkeit.

Der Beamte iſt heutigen Tages verhältnißmäßig ſchlecht gezahlt; er empfindet ſchwer den Mangel einer Dienſtpragmatik und eines ihn gegen Willkür ſchützenden Disciplinargeſetzes; ſeine Exiſtenz iſt unſicher geworden, wie ſie ehedem nicht war, und in Concurrenz mit andern, für Fleiß und Talente viel lohnendern Berufszweigen verliert ſie täglich mehr an Reiz und Theilnahme. Das Proletariat in den untern Schichten droht nachgerade eine Ausdehnung zu gewinnen, welche politiſch gefährlich wird; denn die Sorge um Weib und Kind und die steeple-chase nach der Gunſt der Höhern ſind ebenſo gefährliche Concurrenten für die gewiſſenhafte Erfüllung der Geſetze und Amtspflichten. Und ſollte der Beamtenſtand allein freigeblieben ſein von den Verführungen und den Laſtern, welche heute die Welt beherrſchen? von der Habſucht, von der Kupplerin Eitelkeit und von der verſchwenderiſchen Dirne Genußſucht? Man will gut leben und fortune machen; dazu kann man die alte ſpießbürgerliche Moral nicht brauchen. Das Geſchäft und die Geſchäfte ſind Nebenbuhler, erſteres iſt das chriſtlich angetraute Weib, letztere ſind die immer wechſelnde, immer reizende demi-monde.

Man beſchuldigt die Beamten der Venalität: „Thue Geld in deinen Beutel, Rodrigo, thue Geld in deinen Beutel", ruft der Geſchäftsvermittler der Partei zu, wenn ſie zum Amte geht. Die Anſchuldigung iſt in ſolcher Allgemeinheit gewiß verleumderiſch; allein ſie iſt eben auch ein Ausfluß des Mistrauens, welches dem Syſteme an-

klebt. Endlich, wenn man überall bevormundet, und was das Geſetz ein für allemal dem freien Willen anheimſtellen ſollte, an behördliche Conceſſionen bindet und dadurch dem Beamten einen nicht zu überwachenden Spielraum gewährt, ſei es auch nur durch Verzögerung oder Beſchleunigung, ſo darf es nicht wunder nehmen, wenn ſich Pfeifen ſchneidet, wer im Rohre ſitzt.

Nicht die mindeſt ſchlimme Folge des Vielregierens ſind die oberflächliche Vielwiſſerei und die ſuffiſante Mittelmäßigkeit, welche dadurch erzeugt werden. Was ſollten der politiſche Landeschef, der Kreisvorſteher und ſeine Commiſſare, der Bezirksvorſteher und ſeine Adjuncten nicht alles wiſſen! Der politiſche Beamte muß daher Autodidakt werden in allen Fächern; er wird es, indem er da und dort etwas abhorcht; denn zu einem geordneten Selbſtunterricht fehlt ihm die Zeit. Er ſoll Land- und Forſtwirth ſein, die Branntwein- und Zuckererzeugung verſtehen, ſoll wiſſen, wo den Schuſter der Schuh drückt und warum dem Schneider der Rock zu knapp ſitzt, warum der Spinner darbt und der Weber zu Grunde geht. Er ſoll Pferde und Rinder beurtheilen, Land- und Waſſerbauten, Volksſchullehrer und Gelehrte mit prüfendem Auge abwägen. Sein Takt und ſein Scharfblick ſollen ihm ſagen, was der Ortsgemeinde noth thut, was dem Kreiſe, dem Lande, dem Reiche frommt. Dieſe Anforderungen und die Zuverſicht ihnen genügen zu können, wachſen ſelbſtverſtändlich mit der Rangſtufe. Wo man nicht mehr zu befehlen hat, da ertheilt man guten Rath, und der Rath des Energiſchen iſt Befehl. Auch deshalb iſt die Autonomie von ſo großem Werthe, weil ſie verhindert, daß aus den bezeichneten Elementen ſich eine Politik der Halbheit herausbilde, welche Widerwillen hat gegen alles Ganze und Tüchtige; eine Politik der kleinen Auskunftsmittel, welche mit angeborener und

erlernter Pfiffigkeit über die Verlegenheiten des Augenblicks hinauszukommen weiß, der Zukunft eine troſtloſe Erbſchaft hinterlaſſend; nicht Vehemenz nach unten, welche für Energie gelten möchte; nicht Kriecherei nach oben, welche ſich brüſtet Weisheit zu ſein.

„Was iſt denn eigentlich ein Kreishauptmann?“ fragte eine durchreiſende ruſſiſche Großfürſtin den Kreishauptmann in T. „Eine Art Vicekönig“, war die Antwort; und ſie lag nicht ſo ganz abſeits von der Wahrheit. Wenigſtens ſind er und ſeine Commiſſare ſehr gefürchtete Männer. Der arme Gutsbeſitzer, vor andern der galiziſche, befand ſich in einem Netze von Patenten, Hofkanzleidecreten, Gubernialverordnungen, Kreisſchreiben, Kreiscircularien und Currenden, daß ſich ſein gehorſames Unterthansgewiſſen nie ſündenfrei fühlen konnte. Mußte er nicht zittern vor dem Beichtſpiegel, welchen der Kreiscommiſſar jeden Augenblick aus der Amtstaſche ziehen konnte? Nur das mochte den Sünder beruhigen, daß ſein Gewiſſenspeiniger auch das Recht hatte, oder doch die praktiſche Möglichkeit, zu löſen und zu binden.

Wir befürchten nicht als verkappte Freunde des beſprochenen Syſtems verdächtigt zu werden, wenn wir am Schluſſe die Hoffnung ausſprechen: man werde ſich nicht kopfüberwärts in das Gegentheil ſtürzen. Es iſt den Menſchen nicht gegeben, Maß zu halten; daher auch hier zu beſorgen, daß man im heiligen Eifer für das Princip der Selbſtverwaltung zu weit gehen, und das Amt mit ſeinen Formen und Erforderniſſen auch da werde beſeitigen wollen, wo es entweder überhaupt oder in einem bisher ausſchließend bureaukratiſch regierten Staate noch vor der Hand nothwendig iſt.

Solange die Geſchäfte beſtehen mit ihren Geſetzen, Ver-

ordnungen, Amtsinſtructionen, iſt auch der Beamte mit Geſetzeskenntniß und Amtsroutine nicht zu entbehren; mag er aus dieſem oder jenem Fonds bezahlt werden. Mit der Aenderung des Geſchäftsganges iſt es nicht gethan, noch weniger mit der Reduction der Dienſtpoſten. Es entſtehen vielmehr neue Gefahren und Bedenken. Wird nämlich das Collegialſyſtem thunlichſt beſeitigt und durch das Einheitsſyſtem erſetzt, zugleich aber die Zahl der leitenden Beamten unter ein gewiſſes Maß, welches nicht allein durch die Geſchäftsnummern beſtimmt werden kann, beſchränkt, ſo fallen die Geſchäfte der Oberflächlichkeit und der Willkür anheim, infolge des maßgebenden Einfluſſes, welchen das untergeordnete Perſonal, hinab bis zum Conceptpraktikanten, unvermeidlich darauf erlangt. Oder die Oberbeamten vertrocknen und ſterben ab, geiſtig und körperlich, unter der Laſt der Acten. Ein Nachtheil, welcher durch keine Erſparung compenſirt wird.

Wir ſchließen unſere Betrachtung mit der Verſicherung, daß wir nirgends Perſonen im Auge hatten, ſondern nur die Sache. Unſer ernſtes Wort gilt der Beamtenſchaft der ganzen Welt, wenn ſie vermeint der Staat zu ſein, gilt den Beamten allen, welche Bediente ſind und nicht Männer.

Die Zeit iſt angethan für ein ernſtes Wort; denn die Möven ſtreifen am Waſſerſpiegel und der räthſelhafte Aeolus an der Seine harret der Stunde, von der er hofft, daß ſie kommen werde.

Zur Judenfrage.

Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden verdienen eine eingehende Besprechung wegen der Grundsätze, welche hierbei in Frage sind: der Religions- und Gewissensfreiheit einerseits und der Gleichheit in Recht und Gesetz für alle Kronländer andererseits. Wir fassen hierbei insbesondere die galizische Judenschaft ins Auge, sowol wegen ihrer socialen und ökonomischen Bedeutung im Lande, als auch weil es scheinen könnte, daß eben für sie eine Ausnahmestellung vielleicht angezeigt sei.

Das im Jahre 1264 von dem Herzoge Boleslaus gegebene und im Jahre 1334 von Kasimir dem Großen bestätigte Privilegium, welches mit dem von Friedrich dem Streitbaren in der Ostmark bereits im Jahre 1244 ertheilten Gnadenbriefe beinahe wörtlich übereinstimmt, hatte den Juden in Polen große Rechte zugestanden, wie sie solche in keinem andern Staate genossen. Unter Zugrundelegung ihrer confessionellen und nationalen Sonderstellung wurden sie — neben dem Adel, dem Klerus und den Städten als eine besondere Genossenschaft mit eigener Jurisdiction, eigenen Steuern und einem besondern politischen Organismus hingestellt, welcher mit der Synagoge und dem Kahal beginnend, durch die Palatinate, die Provinzen und die so-

genannte Generalität in Warſchau zum König als zu ſeiner Spitze aufſtieg. Es war nahezu ein Staat im Staate.

Wenngleich dieſe Privilegien im Laufe der Zeiten manche den Juden nicht günſtige Aenderungen im einzelnen erfuhren, ſo blieb doch ihre privilegirte ſociale und politiſche Sonderſtellung fortan dieſelbe.

Dieſer Zuſtand konnte nach der Vereinigung mit Oeſterreich nicht fortbeſtehen. Die feudalen politiſchen Selbſtändigkeiten waren überall untergegangen, die monarchiſche Gewalt hatte eine andere Bedeutung erlangt und bedurfte anderer Organe. Mit ihr entwickelten ſich die Begriffe der Reichseinheit und des Staatsbürgerthums. Die galiziſche Judenſchaft konnte alſo nicht mehr Staat im Staate bleiben, ſondern mußte entweder nur als eine geduldete Schutzgenoſſenſchaft bis zu einer weitern Entwickelungsphaſe des Staatslebens fortbeſtehen, oder aber durch Aufnahme in die Staatsbürgerſchaft der Gleichſtellung mit den Chriſten entgegengehen; jedenfalls mußte ſie aufhören, eine beſondere privilegirte politiſche und nationale Körperſchaft zu ſein. Die Thereſianiſche Geſetzgebung hielt den erſtern Standpunkt feſt, die Joſephiniſche ſtellte ſich auf den letztern, kam jedoch nicht zu einer conſequenten Durchführung und Durchbildung.

Die Joſephiniſche Judenordnung vom 7. Mai 1789 bezeichnet in §. 32 und an andern Orten die Aneiferung der Juden zu nützlicher Emſigkeit und die Heranbildung derſelben als einen der Hauptzwecke des Geſetzes, und ſtellt in ihrer Einleitung wörtlich folgenden Grundſatz auf: „Nach den in Anſehung der Judenſchaft getroffenen vorläufigen Vorkehrungen iſt es ſowol den angenommenen Grundſätzen der Duldung übereinſtimmend als dem allgemeinen Beſten zuträglich, den Unterſchied, den die Geſetzgebung bisher zwiſchen den chriſt-

lichen und jüdiſchen Unterthanen beobachtet hat, aufzuheben, und den in Galizien wohnenden Juden alle Begünſtigungen und Rechte zu gewähren, deren ſich unſere übrigen Unterthanen zu erfreuen haben."

Dieſer Grundſatz wurde aber in der Ausführung ſowol durch die Anwendung der frühern Judenvorſchriften als auch durch ſpätere beſondere Vorſchriften thatſächlich aufgehoben.

Darum ſind denn auch die derzeit geltenden Geſetze voll innerer Widerſprüche und geben der Willkür und Corruption einen gefährlichen Spielraum.

Den Weg, welchen eine neue Geſetzgebung einzuſchlagen hätte, bezeichnet im allgemeinen bereits eine allerhöchſte Entſchließung des Kaiſers Franz I. vom 22. Januar 1820, wo es heißt: „Die Mittel, um zu dieſem Zweck zu gelangen, liegen in der angemeſſenen Einwirkung auf die religiöſe, ſittliche und intellectuelle Bildung der Juden, in der Aufmunterung zur Ergreifung ſolcher Erwerbszweige, welche ihr Intereſſe mit jenen des Staats in Uebereinſtimmung zu bringen geeignet ſind, endlich in der allmählichen Beſeitigung der Iſolirung und Abſonderung der Juden in ihren Verhältniſſen zum Staatsverbande." Dieſe in der allerhöchſten Entſchließung kund gegebenen Grundſätze feſthaltend, bemerken wir, es thut dreierlei noth, einmal, daß man die Juden ſittlich hebe, dann daß man ſie als volkswirthſchaftliche Potenz wirkſamer benutze, endlich, daß man ihren national-religiöſen Separatismus breche, damit ſie dem Lande, in dem ſie wohnen, auch mit Herz und Sinn, mit Dankbarkeit und Vaterlandsliebe angehören.

Die tiefe Erniedrigung, in der die Juden durch viele Jahrhunderte lebten, und zum Theil auch noch jetzt leben,

der Haß, der ſie verfolgt, und den ſie lebhaft erwidern, die Armuth, in welcher die weit überwiegende Mehrzahl ſchmachtet, die Art vieler ihrer Geſchäfte, welche ſie nöthigt zwiſchen Chicanen und hinter dem Geſetze ihre Zwecke zu verfolgen; Habſucht und religiöſer Zelotismus, ein Cultusgeſetz, welches — dem Chriſten iſt ein ſolches Urtheil geſtattet — in dem Formell-Aeußerlichen das Innerlich-Sittliche untergehen macht, alles dieſes mußte ſie ſittlich herunterbringen. Unter ſich enge verbunden, wiſſen ſie dem Arme des Geſetzes zu entſchlüpfen; gefährlich als Verbrecher ſind ſie noch gefährlicher als Urheber, Vorſchubleiſter und Hehler von Verbrechen, als die Beförderer aller Arten Corruption. Die Staatsgewalt kann dieſen Zuſtand der Dinge nicht mehr mit gleichgültigen Augen betrachten.

Selbſtachtung und Ehrgefühl ſind der Boden, auf welchem der Same der Sittlichkeit geſäet werden muß. Was ſoll und kann aus einem Jungen werden, dem es von Kindesbeinen an eingeſchärft wird, daß er auf den Ruf eines ehrenwerthen und geachteten Mannes keinen Anſpruch machen dürfe? Begegnen dem Juden nicht Hohn und Spott und nichtswürdige Zumuthungen auf allen ſeinen Wegen? Die Auszeichnungen, welche in ſeltenen Fällen einzelnen zu Theil werden, können die demoraliſirende Wirkung nicht aufheben, welche der dem Stamme anklebende Makel fortan übt.

Die Lehren des Talmud ſtehen, wie alle berufenen Autoritäten beſtätigen, der ſittlichen Erhebung nicht entgegen. Das Familienleben der Juden iſt in der Regel tadellos, Eheſcheidungen ſind, ungeachtet ſie das Geſetz ſehr erleichtert, nicht zahlreich, uneheliche Kinder und Proſtitution ſeltener als bei den Chriſten. Allerdings muß die ſittliche Erhebung zunächſt von den Juden ſelbſt angeſtrebt und bewirkt

werden, und man muß gerechterweiſe anerkennen, daß guter Wille und Aufopferungsfähigkeit vorhanden ſind, wie es ihre Schulen, Krankenhäuſer, Armenverſorgungen und ihre oft die Chriſten beſchämende Werkthätigkeit bei allgemeinen Calamitäten beweiſen; allein ſie müſſen in dieſer höchſt ſchwierigen Arbeit von der Geſetzgebung unterſtützt werden durch die Beſeitigung gewiſſer Rechte mittelalterlicher Vorurtheile, welche das Selbſtgefühl verletzen und der ſkandalſüchtigen Roheit Reiz, Nahrung und Entſchuldigung gewähren.

Kurz, ohne Wiedererweckung des niedergetretenen Ehrgefühls iſt eine ſittliche Erhebung der Juden nicht möglich, und dieſe anzuſtreben iſt unzweifelhaft Pflicht der Staatsverwaltung.

Wir gehen zu den volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen über. Jedermann in Galizien weiß, daß der größere Theil der Judenſchaft in Armuth und Schmuz ſich fortwindet. Die Urproduction iſt ihnen faſt ganz verſchloſſen, die Manufacturinduſtrie zum großen Theil, hingegen ſind Handel aller Art, Schank, perſönliche Dienſtleiſtungen und alle zweideutigen und anrüchigen Geſchäfte ihr Gebiet. — Der Hauptreiz für den Urproducenten liegt in dem Bewußtſein oder doch in der Hoffnung, Grund und Boden eigenthümlich zu beſitzen. — Beatus ille, qui paterna rura bobus exercet suis. — Allein dem Juden verbietet das Geſetz den Erwerb theils geradezu, theils beſchränkt und erſchwert es ihn, und macht es derſelben Bevölkerung wieder zum Vorwurf, daß ſie wenig Neigung zum Landbau habe. Der Jude ſoll keine chriſtlichen Dienſtboten halten, wie ſoll er dann den Acker beſtellen in einem Lande, wo nur der Chriſt die landwirthſchaftlichen Geſchäfte übt und verſteht? Neben den zahlreichen chriſtlichen Sonn- und Feiertagen treffen den Juden

noch ungefähr 65 jüdiſche, im ganzen alſo wenigſtens 130 arbeitsloſe Feiertage im Jahre. Die eine Hälfte legt ihm das Moſaiſche, die andere das Staatsgeſetz auf. Rechnen wir hinzu noch die ehedem beſtandenen 104 und mehr Robottage, ſo würden dem jüdiſchen Ruſticaliſten nicht 130 Arbeitstage im Jahre zu eigener Arbeit geblieben ſein, und wirft man nebenbei einen Blick auf die ökonomiſchen Zuſtände des ehemals robotpflichtigen Bauers überhaupt, auf die vielen verlaſſenen Wirthſchaften, ſo begreift man, weshalb der Jude nicht Landbauer werden wollte noch konnte, auch wenn die Geſetze ihm günſtiger geweſen wären. Judäa war ein Agriculturſtaat und der Karaite iſt faſt ausſchließlich Ackerbauer. Ein Arbeiter, der den dritten Theil des Jahres feiern muß, kann nicht den Landbau als Beruf wählen. Dies in Verbindung mit den Moſaiſchen Speiſeverboten erſchwert ungemein auch heute noch ihre regelmäßige Verwendung im Landbau. Zudem wollen die landwirthſchaftlichen Arbeiten mehr als andere eingeübt, man möchte ſagen, eingelebt ſein. Ackern, Säen, Dreſchen, Mähen, die Pflege des Viehes ſind Geſchäfte, welche man nicht ſo leicht erlernt wie die im ſtädtiſchen Verkehr üblichen Nebenbeſchäftigungen. Endlich verbietet man den Juden den Aufenthalt auf dem Lande, und verlangt doch, daß er Neigung zum Landbau habe. Man hat die Juden genöthigt, Städter zu werden, und ihnen dadurch Neigung, Kraft und Befähigung für die landwirthſchaftlichen Arbeiten genommen. Auch im Manufacturgeſchäfte äußern ähnliche Verhältniſſe einen ähnlichen Einfluß, obſchon einen minder nachtheiligen, weil die Arbeit häufig innerhalb der Räume des Hauſes auch an Feiertagen fortgeſetzt werden kann. Dagegen iſt der Schank im ſonntäglichen Verkehr begünſtigt, im Handel aber das heute Verſäumte morgen leichter nachgeholt.

Wo und wie soll der Jude Handwerke und andere Manufacturgewerbe erlernen? Jüdische Meister, vollends von anerkanntem Rufe, fehlen in den meisten Handwerken; der christliche Meister aber verweigert die Aufnahme des jüdischen Lehrjungen. Der Geselle soll Wanderjahre ausweisen; das Wandern wird ihm aber durch Paßvorschriften, Judenordnungen und Zunftstatuten überall erschwert, nicht selten unmöglich gemacht. Hat er endlich per tot discrimina rerum das Meisterrecht erlangt, so verweist man ihn in den Judenbezirk — und jedermann weiß, welchen Einfluß auf den Gang und die Rentabilität des Geschäfts der Verschleißort nimmt, abgesehen von andern örtlichen Productionsbedingungen —, und verbietet ihm, den christlichen Werkführer oder Gesellen zu halten, von dessen Mitwirkung vielleicht sein Geschäftsbetrieb abhängt.

So bleibt die Heranbildung der Juden zu Handwerkern ein frommer Wunsch, dessen Realisirung die Gesetze selbst verhindern; und es drängen sich die Israeliten zum Handel, zum Ausschank, zum Mäklergeschäft, zum Wucher und zu den mannichfaltigsten oft unlautern Beschäftigungen. Diese Erwerbsquellen werden dadurch überfüllt, nicht infolge einer natürlichen freien Concurrenz, welche wieder abströmt, sondern infolge einer künstlichen, durch Misverhältnisse und eine mangelhafte Gesetzgebung erzeugten, welche sich nicht ausgleichen kann, solange jene künstlich geschaffenen Ursachen wirken. Der dreizehnte Theil der Bevölkerung von Galizien ist in dieser Lage, und die bei weitem überwiegende Mehrzahl wird in diese Bahn des abgeleiteten, unproductiven, häufig auch unsittlichen Gewinnes durch das Gesetz getrieben, ein großer Theil des Nationalkapitals dem Ackerbau und der Industrie entzogen,

und der Werth von Grund und Boden herabgedrückt. Gewiß ein beachtenswerther *ſtaatswirthſchaftlicher* Nachtheil.

Der dritte Hauptgeſichtspunkt, welchen die allerhöchſte Entſchließung vom Jahre 1820 ins Auge faßt, iſt die *ſocialpolitiſche und nationelle Sonderthümlichkeit* der Juden in ihren Verhältniſſen zum Staatsverbande. — Welche ſind die ſtarken Bande, die uns ſo feſt aneinander ketten? fragte ein Rabbiner in einer Feſtrede. Er antwortete: Eine vieltauſendjährige Geſchichte, wie kein anderer Stamm ſie aufzuweiſen hat, ein uralter uns lieb gewordener Cultus — und *der Druck der Vorurtheile, welche man wider uns hegt.* Er ſuchte darzuthun, daß die ſociale Ausſcheidung der Juden keine nothwendige, ſondern eine künſtliche ſei, daß ſie den Chriſten an Vaterlandsliebe nicht nachſtünden und dem Lande aufrichtig und ehrlich angehören wollten, in welchem ſie geboren, erzogen oder eingebürgert ſeien.

In den religiöſen und ſittlichen Anſchauungen der Juden iſt auch kein zureichender Grund zu finden, um ſie fortan als Fremdlinge in unſerm europäiſchen Staatsleben anſehen zu müſſen. Und wenn auch zugegeben werden muß, daß die *nationale* Sonderthümlichkeit der Iſraeliten ſie verleitet und drängt, ſich ſelbſt und freiwillig von uns abzuſcheiden, ſo muß auch zugegeben werden, daß die *Geſetzgebung* der meiſten chriſtlichen Staaten dieſe mit dem modernen Staatsleben *unverträgliche Richtung begünſtigt, ja erzwingt*, indem ſie die *Cultusgemeinde und ihre Organe auch als politiſche Gemeinde und behördliches Organ autoriſirt.* „Der Jude kann nicht verlangen", bemerkte ein angeſehenes Mitglied des Vereinigten preußiſchen Landtags im Jahre 1847, „daß der Chriſt ihm den Staat einräume, damit er

ſich eine Zelle darin aufbaue nach eigenem Belieben. Er darf nicht eine Drohne im chriſtlichen Bienenſtamm ſein."

Damit er es nicht ſei, muß die Geſetzgebung den jüdiſchen Separatismus brechen, und dazu iſt es nothwendig, daß man die organiſchen Träger und Wortführer deſſelben als ſolche nicht zu Staatsorganen mache, d. i. ſie ſtrengſtens auf bloße Cultusangelegenheiten beſchränke.

Durch die Beſeitigung dieſer Ausſcheidung wird der ſeparatiſtiſche Judaismus in der chriſtlichen Zeitſtrömung untergehen; denn die ſittliche und propagandiſtiſche Macht der chriſtlichen Kirche iſt ſo groß, daß er derſelben nicht widerſtehen kann. „Die Pforten der Hölle werden ſie nicht überwinden." Abgeſehen von dem Glauben und den Hoffnungen des Chriſten, muß auch der denkende Geſchichtsforſcher anerkennen, daß das Chriſtenthum berufen iſt, die Religion aller Völker der Erde zu werden. Ihr Kleingläubigen, kann man gewiſſen Eiferern zurufen, habt ihr vergeſſen, daß der Thron eures Kirchenoberhaupts über jenen Katakomben ſteht, in welchen eure Glaubensgenoſſen, in jener Stadt, in welcher der Apoſtelfürſt den Märtyrertod erlitten?

Die Culturgeſchichte der europäiſchen Staaten hängt innig zuſammen mit der Geſchichte des Chriſtenthums. Ihre Geſetze und Einrichtungen, Sitten und Lebensverhältniſſe tragen überall den Stempel des Urſprungs aus chriſtlichem Weſen und Anſchauungen. Darum ſind ſie chriſtliche Staaten und werden es in dieſem Sinne bleiben, wenn auch den Juden ſtaatsbürgerliche Gleichberechtigung zugeſprochen wird.

Daß die chriſtlichen Staaten des Mittelalters die Juden als Fremdlinge ausſtießen, war, auch abgeſehen von der damals herrſchenden ſtaatskirchlichen Richtung, beinahe eine poli-

tiſche und ſociale Nothwendigkeit. — Denn die europäiſchen Staaten waren im Mittelalter kaum etwas anderes als durch mächtige Obere verbundene Aggregate von halbſouveränen Corporationen weſentlich chriſtlichen Charakters. In keine derſelben paßten die Juden, weder politiſch noch ſocial. Sie waren ein fremdes nicht zu aſſimilirendes Element. Heute iſt dies anders. Jene Körperſchaften ſind nicht mehr Staaten im Staate. Der Begriff des Staatsbürgerthums hat ſich über jenen des Gemeindebürgerthums geſtellt, und das Staatsbürgerthum iſt ein Freibrief, um jeder Gemeinde anzugehören nach freier Wahl unter den von dem Staatsgeſetze — nicht von den Gemeindeſtatuten feſtgeſetzten Bedingungen.

Den Weg, den die Geſetzgebung in Oeſterreich in der Judenfrage bereits betreten hat, bezeichnen die Joſephiniſche Judenordnung vom 7. Mai 1789 und die allerhöchſte Entſchließung des Kaiſers Franz vom 22. Januar 1820.

Das Miniſterprogramm vom Auguſt 1859 berechtigt zu der Erwartung, daß man vollbringen werde, was vor ſiebzig Jahren begonnen wurde.

Zur Judenfrage.

(Fortſetzung.)

Wir ſtellten oben als Bedingung der Reichseinheit den Grundſatz auf: „Gleiches Recht und gleiches Geſetz für alle Kronländer.“ Dieſer muß auch gegenüber der Judenſchaft gelten. Die ſtaatsbürgerlichen Rechte dürfen nicht durch Provinzialgeſetze oder vollends durch Gemeindeſtatute beſtimmt, beſchränkt oder ausgedehnt werden, wenn man ein einiges Reich will. Wir verwahren uns aber gegen eine allgemeine Reichs-Judenordnung, welche eben wieder ein Ausfluß des Grundſatzes bloßer Schutzgenoſſenſchaft ſein würde; wir verlangen eine allmähliche, conſequent fortſchreitende geſetzliche Emancipation der Juden in allen Kronländern, indem man ſucceſſive beſeitigt, was derſelben noch entgegenſteht.

Galizien darf hierin keine Ausnahme machen, denn dieſe würde, von dem Verſtoß gegen den Hauptgrundſatz abgeſehen, in das Dilemma führen, daß, wenn die Geſetze in andern Kronländern den Juden günſtiger ſind, ſie dieſen zuſtrömen würden, und vor allen die Vermöglichern, das Proletariat in Galizien laſſend; während im entgegengeſetzten Falle der Strom ſich nach Galizien wenden und deſſen Uebervölkerung mit jüdiſchen Stammesgenoſſen noch vermehren würde.

Darum gleiche Berechtigungen in allen Kronländern und zudem Einigung mit andern Staaten auf Grundlage der Reciprocität. Wir wollen die Hauptmomente einer derartigen Gesetzgebung, wie sie uns schon am heutigen Tage als Uebergang möglich und zweckmäßig scheint, in Kürze hervorheben, fortan die galizischen Zustände im Auge behaltend.

a) Der Besitz sowie die Pachtung von Dominical-Realitäten, städtischen Gründen und Häusern, und von allen andern ehemals nicht unterthänigen Grundstücken wären unbedingt freizugeben. In Consequenz dessen hätten also auch jene Beschränkungen aufzuhören, welche infolge von Privilegien und andern landesfürstlichen Begünstigungen in einigen Städten oder Ortschaften derzeit noch bestehen und wodurch die Juden von der Erwerbung solcher Realitäten überhaupt oder in gewissen Bezirken, Straßen u. s. w. ausgeschlossen sind.

Die Gründe, welche vor dem Jahre 1848 einem solchen Zugeständnisse entgegenstanden, als Gutsherrlichkeit und die Landstandschaft entfallen heutigen Tages. In Städten waren es ohnehin von jeher nur die nach Monopol strebenden Gewerbsinteressen, welche jene Beschränkungen verlangten.

Der gewichtigste Grund für die Zulassung der Juden zu diesem Eigenthumserwerb ist staatswirthschaftlicher Natur. Die Concurrenz der Israeliten wird den Preis dieser Realitäten und dadurch den Realcredit erhöhen, sie wird dem großen Grundbesitze neue Kapitalien und eine nicht zu verachtende Intelligenz zuführen; wenn aber in der Bewirthschaftung des großen Grundbesitzes mit vermehrtem Kapital gearbeitet wird, so kommt dies auch dem kleinen, der Industrie, dem ganzen Lande zugute. Die Gefahr, daß eine große Zahl solcher

Realitäten in Judenhände fallen werde, ist eine eingebildete oder vorgeschützte, wie es bereits die Erfahrung lehrt in Ländern, wo ihnen dieser Erwerb freisteht, sowie die Wahrnehmungen seit 1848, wo verhältnißmäßig wenig Kapital dazu verwendet wurde, der Verkauf meistentheils an Zahlungsstatt geschah, und sofort Wiederverkauf in christliche Hände eintrat. Der Jude gibt dem ihm geläufigern und gewohnten Geschäfte um so mehr den Vorzug, als das im Grund- und Hausbesitz angelegte Kapital jene Rente nicht abwirft, welche eine erfahrene und gewandte Hand in industriellen und mercantilen Unternehmungen daraus erzielt.

b) Dieselben Gründe sprechen im allgemeinen wol auch für die Freigebung des Rusticalbesitzes, ja mehr noch: die galizischen Gesetze gestatten bereits den Juden die Erwerbung von ungetheilten Bauerwirthschaften, wenn sie der Jude mit Rücken besitzt, d. h. selbst bewirthschaftet.

Inzwischen kommen hierbei doch Verhältnisse in Betracht, welche nicht völlig unberücksichtigt bleiben dürfen. Der Bauer hat sich in seiner neuen Lage noch nicht zurecht gefunden. Die Nothwendigkeit sich selbst zu helfen macht ihn nicht selten rathlos. Zudem sind die Bauergründe mit verhältnißmäßig kleinen Kapitalien zu erkaufen, denn der Besitzer ist verschuldet an seine Geschwister, an die Nachbarn, an den Juden. Es liegt daher die Besorgniß nahe, daß der Jude Grund und Boden kaufen würde wie einen Waarenballen oder wie Börseneffecten, um seine Rechnung mit dem Schuldner auszugleichen und das Besitzthum sofort wieder zu veräußern, was zu einem fortwährenden Wechsel im kleinen Grundbesitze, d. i. zur Mobilisirung desselben führen müßte. Deshalb wäre vielleicht unter strenger Aufrechthaltung der allgemeinen Zerstückelungs- und Cumulirungsverbote, insoweit dieselben be-

ſtehen und beſtehen werden, die Erwerbung ganzer Bauerwirthſchaften unbedingt zu geſtatten, dagegen jede Pachtung und Verpachtung derſelben oder einzelner Theile, außer wenn ſie von Gerichts wegen geſchieht, vor der Hand noch zu unterſagen.

Wenn, etwa nach Ablauf eines Jahrzehnds, der Bauer ſich in ſeine Lage gefunden haben wird, wenn auch für ihn Creditanſtalten zur Benutzung daſein werden, ſo kann dieſe Beſchränkung fallen; gegenwärtig aber iſt der Jude als Pächter und Verpächter von Rusticalwirthſchaften nicht ungefährlich, weil dieſes Verhältniß das Mittel iſt um Borggeſchäfte zu verkleiden, den Bauer nominell als Grundwirth zu erhalten, in Wahrheit aber ihn zum bloßen Tagelöhner zu machen.

c) Die Geſetze ſchließen die Juden insbeſondere von Montanunternehmungen aus. Allein dieſe haben aufgehört, privilegirte Staatsunternehmungen zu ſein; ſie verlangen mehr als andere Induſtrieunternehmungen große Kapitalien, Intelligenz und Unternehmungsgeiſt; die Betheiligung an denſelben muß daher jedem offen ſein, und der Iſraelit ſollte weder als Actionär, noch als ein Einzelbeſitzer, noch als Adminiſtrator oder Techniker ausgeſchloſſen werden. Das Bedürfniß der Gegenwart hat hierin auch bereits das Vorurtheil der Vergangenheit vollſtändig überwunden.

Es iſt aber vorzüglich das Wohnen der Juden an Montanorten, wogegen ſich noch einzelne Stimmen erheben. Allein abgeſehen davon, daß eine ſolche Ausſchließung ſchon aus höhern Rückſichten verworfen werden muß, ſind Diebſtahl, Diebshehlerei und Corruption in dieſer Induſtrie nicht gefährlicher als in einer andern. Wo aber ein Geſchäft als Staatsmonopol mit monopoliſtiſchen Gewinſten betrieben

wird, da bedarf es immer und überall und gegen jedermann besonderer Vorsichten.

d) Gegen die Zulassung der Juden zu Staatsämtern erhebt sich derzeit und nicht blos in den Aemtern, ein lebhafter Widerspruch, welchen man nicht ignoriren darf. Ein Uebergang dürfte gefunden werden, wenn sich das Gesetz darauf beschränkte, sie vor der Hand von folgenden Staatsämtern auszuschließen: von allen Aemtern, mit welchen eine Repräsentation verbunden ist, von der eigentlichen Amtsleitung, von dem Einzelrichteramte und von der Einflußnahme und Entscheidung über christlich-kirchliche Angelegenheiten.

e) Bei den Gemeindeämtern hätte keine Beschränkung einzutreten, insofern hierbei die Wahl der Gemeindeangehörigen maßgebend sein soll, ebenso wenig bei der Advocatur und dem Notariat.

f) Im Lehrfache läßt sich die Beschränkung der Israeliten auf sprachliche, mathematische, technische und naturwissenschaftliche, medicinische und chirurgische Fächer sowie die Ausschließung von eigentlich confessionellen Lehrerstellen rechtfertigen.

g) Der Betrieb aller Arten Gewerbe wäre ihm unbedingt freizugeben, und damit die Absicht erreicht werde, zu bestimmen, daß den Juden die Aufnahme christlicher Dienstboten und der Eintritt bei christlichen Meistern gestattet sei; daß die Beschränkung des Wohn- und Betriebsorts auf den Judenbezirk aufzuhören habe, daß den Juden gestattet werde, an christlichen Feiertagen im Ackerbau und in Manufacturgewerben ihren Geschäften nachzugehen, mit Ausnahme der Stunden des Gottesdienstes und aller lärmenden oder den Anstand verletzenden Beschäftigungen, endlich daß in Ortschaften, wo eine entsprechende Anzahl zünftiger jüdischer

Meiſter nicht vorhanden iſt, jüdiſchen Bewerbern die Erlangung der Gewerbsrechte durch Verleihung ſogenannter Schutzbefugniſſe erleichtert werde.

Die unbeſchränkte Zulaſſung der Juden zu den Gewerben wird in Galizien noch insbeſondere infolge des allda noch beſtehenden Propinationsregals nothwendig. Das Schankgewerbe iſt in Galizien ein Monopol der Juden, zugleich die Quelle und der Weg, um auf die Bevölkerung, beſonders jene des Landes einen nachtheiligen demoraliſirenden Einfluß zu nehmen. Die auf dieſen Erwerb hingedrängten Juden machen unter ſich eine lebhafte Concurrenz und ſteigern dadurch die Pachtſchillinge auf eine enorme Höhe. Mit Recht wirft man ihnen vor, daß ſie die Trunkſucht fördern und ausbeuten, und nebenbei wucheriſche Geldgeſchäfte treiben. Leider iſt es ſo; allein der übermäßige Pachtſchilling zwingt ſie dazu, und das Sündengeld fließt auch in die Kaſſen der Propinationsberechtigten. Wenn man den Juden dieſes auf die ſittlichen und ökonomiſchen Zuſtände des Bauerſtandes einflußreichſte und gefährlichſte Gewerbe als Domäne überläßt, ſo muß man wol fragen, weshalb man ihnen die freie Ausübung irgendeines andern noch verſagen wolle?

b) Der Kernpunkt der Emancipationsfrage iſt die Gemeindebildung. Geſtattet man, daß ſich die Judenſchaft in beſondere autonome Judengemeinden von der chriſtlichen Ortsgemeinde ausſcheidet, ſo iſt die Sonderſtellung legaliſirt, und der in der allerhöchſten Entſchließung von 1820 ausgeſprochene Zweck wird nicht erreicht. Wir beſchränken uns darauf, dieſe Ueberzeugung auszuſprechen. Gründe und Gegengründe ſind zur Genüge erörtert, liegen übrigens nahe genug. Wem es wahrer Ernſt iſt, die vorhandenen ſchweren Uebelſtände zu beſeitigen, ſei es Chriſt oder Jude,

der kann über die Erledigung dieſes Fragepunktes nicht in Zweifel ſein.

Wir verlaſſen dieſen Gegenſtand, welcher uns faſt über die Gebühr beſchäftigt hat. Er gehört offenbar zu den brennenden Fragen des Tages, iſt vollſtändig ſpruchreif und die Regierung hat ſeine Erledigung in nächſte Ausſicht geſtellt.

Ueber geiſtige, ſittliche und confeſſionelle Zuſtände. Das Concordat.

„Wiſſen iſt Macht", ſagte ein berühmter engliſcher Staatsmann; das Wort lief mit Windeseile durch das wißbegierige Europa und machte Glück. Vielwiſſerei iſt aber noch nicht Wiſſenſchaft, jenes iſt ein Magazin fremder Erzeugniſſe, welche täglich an Werth verlieren, dieſe iſt wie der Geiſt, dem ſie entſtammt, unerſchöpflich, täglich Neues gebärend. Sie findet, was ſie ſucht; ſie ſagt: das iſt der Weg, auf dem es liegt, und das ſind die Wege, die du gehen mußt, die Inſtrumente und die Methode, welche du anzuwenden haſt. Dadurch emancipirt ſie uns von dem Glücksſtern der Erfinder alten Schlages und von der Gnade der Genies; durch ſie unterſcheidet ſich der denkende Europäer von dem erfinderiſchen Chineſen.

Sie iſt eine Macht, welche durch den Gedanken herrſcht und durch den Fleiß, der ihn zu benutzen weiß. Allein ſolche Ueberſchwenglichkeiten — wie man ſie nennt — ſind noch nicht tief hinabgedrungen, nicht weit hinaufgeſtiegen in der Geſellſchaft. Der Mann der Wiſſenſchaft iſt ſo vielen Gebildeten nur ein hochgradiger Schulmeiſter, von dieſem nur quantitativ, nicht qualitativ verſchieden. Der Salon und das Bureau lieben nicht dieſe Männer, noch die ſtolze Schöne, zu deren Füßen ſie ſchmachten. Doch „die Welt wird alt und wird wieder

jung; der Menſch hofft ſtets Verbeſſerung"; auch die Freunde der Wiſſenſchaft dürfen ſie hoffen.

Die Bezeichnung „Brotſtudium" fängt an obſolet zu werden und gegen den guten Ton zu verſtoßen; obſchon es ſelbſtverſtändlich nicht an Stimmen fehlt, welche der alten zunftmäßigen Brotbäckerei den Vorzug geben. Inzwiſchen, wo die Einſicht nicht ausreicht, helfen Eitelkeit und Mutterliebe nach. Es ſchmeichelt dem Vater, daß ſein Junge doch viel mehr weiß und es zu verkaufen verſteht, als Vater und weiland Großvater; und vollends die Mutter freut ſich darüber, denn — um die Wahrheit zu geſtehen — Papas Wiſſen hat ihr ohnehin niemals abſonderlich imponirt. Kurz der Umſchwung oder wenigſtens die Vorboten deſſelben ſind da, dank der Beharrlichkeit des Unterrichtsminiſteriums in der Verbeſſerung des Gymnaſialunterrichts und des Volksſchulweſens. Der endliche Sieg ſcheint geſichert zu ſein; die Morgenröthe leuchtet; der Tag bricht an.

Auch in den höhern wiſſenſchaftlichen Sphären graut der Morgen, wenngleich noch kalte Nachtluft weht. Auch die Nationalitätseiferer ſchaden, indem ſie es der Jugend verleiden, ihren Wiſſensdurſt an der überſtrömenden Quelle deutſchen Geiſtes und deutſcher Bildung zu ſtillen. Dem geiſtigen Führer der Jugend liegt es ob, die Auswahl zu leiten, um eine ſittlich entnervende geiſtige Ueppigkeit abzuwenden; aber in Wiſſenſchaft und Kunſt ſollte man nicht Unfertiges, weil es national iſt, dem Fertigen, weil es fremd iſt, vorziehen. Auch die deutſche Bildung iſt herangewachſen an den Griechen und Römern und an dem Buche der Bücher. Gehe man denſelben Weg, die ſehr anerkennenswerthen nationalen Forſchungen werden dabei nur gewinnen.

Abermals zeigt uns der Spiegel der Erinnerung vor andern

die Reflexe galizischer Zustände. Bleiben wir dabei, denn in dem Besondern erkennt man das Allgemeine, und wir wollten ja nur „kleine Beiträge" liefern zu „den großen Fragen des Tages".

Das Volksschulwesen liegt noch im Argen, wie viel auch in neuester Zeit daran gearbeitet wurde. Eine gesetzliche Pflicht der Gemeinden, Schulen nach Bedarf zu errichten, besteht nicht; ja noch vor wenigen Jahren waren, auch wo sie bestanden, die Aeltern nicht verpflichtet ihre Kinder zur Schule zu schicken. Selbstverständlich fehlt es allerwärts an brauchbaren Schullehrern und an Pépinièren für dieselben. Leider müssen wir beifügen, daß auch die Priester nicht jenen Eifer zeigen, welchen ihnen das Amt und wahre Vaterlandsliebe zur Pflicht machen.

Das Bedürfniß nach Realschulen findet mehr und mehr Anerkennung; man begreift, daß man ferner nicht der aparte Agriculturstaat könne sein wollen.

Der Adel hat durch die Gründung der Ackerbauschule zu Dublany den Dank des Landes verdient, und die Regierung wird die Anstalt gewiß stützen und halten. Es mögen uns ein paar flüchtige Bemerkungen gestattet sein, welche, wie wir glauben, auch anderswo beachtet zu werden verdienen. Eine Wirthschaft, welche vor allem praktische Unterrichtsanstalt sein soll, kann nicht die Erzielung des höchsten Reingewinstes anstreben, denn sie wird durch solche Halbheit das eine verfehlen, ohne das andere zu erreichen. Was zur Förderung landwirthschaftlicher Fortschritte vor allem noth thut, ist die rasche Heranbildung zahlreicher landwirthschaftlicher Unteroffiziere, als: Brennereiwirthschafter, Käsemacher, Schafmeister u. s. w. Zu diesem Ende müssen aber Lehrcurse von wenigen Monaten eingerichtet werden, um auch

den Unbemittelten in größerer Zahl möglich zu machen, ſich ſpecielle, ihrem zunächſtliegenden Bedürfniſſe entſprechende Kenntniſſe auf kurzem Wege zu erwerben. Ein ernſter Wille würde die entgegenſtehenden Schwierigkeiten unſchwer beſiegen. Was ſollen wir von den ſittlichen Zuſtänden ſagen? von dem Firniß in den höhern Klaſſen und von dem Cynismus in den untern? Es ſcheint, daß Mephiſto's Ausſpruch Wahrheit werden ſoll: „Verachte nur Vernunft und Wiſſenſchaft, des Menſchen allerhöchſte Kraft, ſo hab' ich dich auf immer.“ Allein wie ſchlimm es auch ſein mag, der Gegendruck iſt da, in den religiöſen Beſtrebungen, in der Wiſſenſchaft, in der Kunſt und dem öffentlichen Leben. Hoffen wir.

Die confeſſionellen Zuſtände, welche in neueſter Zeit in ſolcher Art gären, daß die Peſſimiſten die Wiederkehr der Herzoge von Guiſe vorausſagen und Bartholomäusnächte verkünden, bewegen ſich in Galizien ſo ziemlich ungeſtört in den alten Bahnen. Der kleine Krieg fehlt allerdings nicht; allein im Ganzen und Großen herrſcht confeſſioneller Friede. Iſt es die ſelbſtbewußte Anerkennung des gleichen Rechts, Gott zu verehren nach eigenem Glauben und Gewiſſen? Iſt es Toleranz, welche den Irrthum neben ſich duldet des äußern Friedens wegen? Iſt es moderner Indifferentismus, jene Gleichgültigkeit, welche aus der gleichen Misachtung für jedes religiöſe Gefühl entſpringt? Oder iſt es orientaliſche Indolenz, welche in ſinnlicher Stumpfheit alles dem obwaltenden Fatum anheimſtellt?

Genug, die erfreuliche Thatſache liegt vor, daß man den religiöſen Satzungen mit Eifer und Gewiſſenhaftigkeit nachkommt, ohne Gefährdung oder Bedrohung des confeſſionellen Friedens.

Wir ſind geneigt zu glauben, daß bei ſehr vielen in den

beſſern Kreiſen noch jene Innerlichkeit des religiöſen Bedürfniſſes und Glaubens herrſcht, welche mit ſich ſelbſt beſchäftigt, gerechte Scheu trägt, in das Heiligthum des Glaubens und Gewiſſens anderer ſich einzuſchmuggeln, ſie meiſtern zu wollen, oder vollends mit Glaubenstreue und Kirchlichkeit zu prunken, um irdiſche Zwecke zu erreichen; und daß in den untern Schichten der Bevölkerung noch jene gläubige Gemüthseinfalt herrſcht, welche immer duldſam macht. Es iſt nur zu beklagen, daß der oft gänzliche Mangel an Unterricht und religiöſer Erhebung, oder der Abgang jeder innern Wärme und Weihe in demſelben ſo manche ſchlecht begabte Naturen in die tiefſte Roheit verſinken läßt.

Auch im Klerus überwiegt der Wunſch, den Religionsfrieden nicht zu ſtören; nur ſehr wenige verkennen ausnahmsweiſe ihre Friedensmiſſion und vergeſſen bisweilen die Pflichten des Anſtandes, welchen ſie dem Staatsgeſetze, der gebildeten Geſellſchaft und dem Gotteshauſe ſchuldig ſind.

Die Beziehungen zwiſchen den beiden katholiſchen Ritus ſind nicht unfreundlich, wenngleich kalt und förmlich; ſociale Gegenſätze aus alter und aus neuer Zeit ſpielen hinein. Hier Eheloſigkeit, dort nicht. Die kanoniſche Vorſchrift, daß der Candidat der Prieſterwürde griechiſchen Ritus bereits vor Erlangung des Subdiakonats verheirathet ſein müſſe, widrigenfalls auch er das Gelübde der Eheloſigkeit abzulegen hat, ſtiftet zahlreiche Ehen ohne ökonomiſche Grundlage; die Folgen davon ſind großer Kinderſegen, Nothſtand, mangelhafte Erziehung, das Beſtreben, die Beneficien durch Theilung zu vermehren, das Trachten nach neuen Einnahmequellen und thunlichſte Ausnutzung der vorhandenen, wobei nicht ſelten die Pflichten und die Würde des Amtes Schaden nehmen.

Der Abſchluß des Concordats iſt ein Ereigniß von

großer Tragweite, daher einige Bemerkungen am Platze sein dürften.

Der ehrliche und gelehrte Hofrath Döllinger sagte einstmals, indem er auf einen Pack von Manuscripten hinwies: „Sehen Sie, da habe ich es nachgewiesen, daß die römische Curie von jeher danach strebte, Oesterreich zu einem Vasallenstaat von Rom zu machen. Ich möchte es drucken lassen", fuhr er in seiner naiven Weise fort, „aber die Censur wird mir's nicht passiren lassen, nicht wahr?" Würde der ehrliche und gelehrte Professor am heutigen Tage nicht sagen: Die Curie habe ihr Ziel erreicht? Vielleicht, doch mit Unrecht.

Die Kirche hat unzweifelhaft das Recht auf Selbstregierung, und das hat man ihr zurückgegeben. Ob es dazu eines Concordats bedurfte, ist eine andere Frage; die Curie hatte guten Grund diesen Weg vorzuziehen, und jedenfalls ist es heute eine vollbrachte Thatsache. So war es denn die Kirche, welche die erste große Bresche in die Omnipotenz des Polizeistaats schoß. Daß sie das Wiedergewonnene nicht misbrauche zur Verkürzung der Rechte des Staats oder der Andersgläubigen, dafür mögen und können die Betheiligten sorgen; jura vigilantibus sunt scripta. Große Rechte können misbraucht werden und werden es; auch die Träger der Kirchengewalt sind Menschen und können irren — im Denken und im Wollen; allein die Möglichkeit des Misbrauchs würde nicht die Vorenthaltung eines unzweifelhaften Rechts entschuldigen. Was man für die Presse verlangt, kann man der Kirche nicht versagen.

Staat und Kirche — wo grenzen sie; wo schließen sie sich aus? Das ist seit nahe tausend Jahren eine stehende, oft blutige Frage in Europa. Was die Kirche in letzter Auflösung anstrebt, steht mit der Bestimmung der Staaten gewiß nicht

in Widerſpruch, iſt vielmehr in abstracto darin enthalten. Allein auf dem Gebiete der concreten Beſtrebungen geht jedes ſeine beſondern Wege. Der Staat iſt nicht Herr, iſt nicht Diener der Kirche, auch nicht ihr eigentlicher Mitarbeiter; denn es ſollen nicht zwei Herren in demſelben Hauſe ſein. Er hat in der Regel nur zu gewähren, zu ſchützen, zu befördern auf einem Gebiete, das nicht unmittelbar das ſeinige iſt, wenngleich es die Löſung der ihm geſtellten hohen Aufgaben theilweiſe bedingt.

Die katholiſche Kirche hat in vierhundertjähriger Heranbildung einen Organismus gewonnen, welcher älter und ſtärker iſt als jener der verhältnißmäßig jungen Staaten. Selbſt eine legitime weltliche Herrſchaft führend, und auf dieſe ihre kirchliche Macht fußend, iſt ſie in frühern Jahrhunderten den Völkern auch mit der Leuchte der Geſetzgebung vorangegangen und hat vielfach eine Suzeränetät beanſprucht und geübt im Geiſte des in das menſchliche Herz geſchriebenen Rechts, der Sittlichkeit und des zeitgemäßen Fortſchritts in jenen finſtern Zeiten; hat Geſetze gegeben und vollzogen, welche nach unſern heutigen Begriffen über das ihr zunächſtſtehende Gebiet hinausgriffen. So entſtanden hiſtoriſche Rechtsanſprüche, welche theils anerkannt, theils beſtritten, theils entſchieden zurückgewieſen wurden. So kam es, daß die Grenzen der weltlichen und kirchlichen Geſetzgebung vielfach ineinander liefen.

Wer entſcheidet nun, was dem Staate, was der Kirche zu ordnen zukommt? Hier liegt die Gefahr für beide und darum pactiren ſie; und beiden darf man zurufen: Seht euch vor! Unterläßt es die Kirche, ſo wird ſie eine Polizeianſtalt; unterläßt es der Staat, ſo wird er ein Dicaſterium der Kirche, eine fromme Congregation, oder fällt doch unter ihre Suzeränetät. Darum mag er ſich vorſehen.

Ein Concordatsabſchluß hat immer ſeine bedenkliche Sei
für den Fürſten, der ihn macht. Iſt der Fürſt katholiſch
ſo ſind Wind und Sonne nicht gleichmäßig vertheilt; denn v
dem Sohne der Kirche verlangt ſie eben Gehorſam, und e
handelt ſich aus dem Standpunkte der Kirche nicht um neue
Rechtserwerb, ſondern um die Anerkennung ſchon beſtehend
nicht menſchlicher Satzungen und dem göttlichen Geſetze en
ſtammender Rechtsanſprüche. Der katholiſche Fürſt thut, na
kirchlicher Anſchauung, nur was er ſoll und muß; denn e
erfüllt eine Pflicht, er gewährt nicht neue Rechte, ſondern be
ſcheinigt alte Verbindlichkeiten. Darum ſagten wir: Wind un
Sonne ſeien nicht gleich getheilt.

Der nicht katholiſche Fürſt contrahirt mit einer unab
hängigen Macht, welche Autonomie in ſeinen Ländern bean
ſprucht; welche verlangt, ſeinen, des Fürſten Glauben, al
irrthümlich und verderblich zu bekämpfen und zu verdrängen
Kann der Fürſt auf ein ſolches Pactum unterhandeln? Nur
dann kann er es, wenn er ſich auf den Standpunk
voller Glaubens- und Gewiſſensfreiheit ſtellt, wen
er den Kirchenzweck nicht auch als Staatszweck anſtreb
und vertritt. Und das iſt wol auch der allein möglich
Standpunkt, welchen der eine und der andere Fürſt
einnehmen muß, um den ehrlich Kämpfenden, denn Kampf iſt
es, nicht der Friede, gerecht zu werden. Sie müſſen ſich ſagen:
was von Gott ſtammt, wird ſich erhalten, was nicht, wird
untergehen; der echte Ring wird ſeine Echtheit erproben.
Eiferer nennen dies: Indifferentismus. Das iſt es
nicht. Es iſt vielmehr der geläuterte Ausdruck tiefinnerlicher
Achtung für religiöſes Denken und Fühlen, Handeln und Le-
ben; jener echt chriſtliche Erguß eines liebewarmen Herzens,
welcher aus dem Hauptgrundſatze des Chriſtenthums entſpringt.

…e wie anders ſoll endlich der Widerſpruch gelöſt werden, …m die Kirche des Hofes eine andere iſt als die Kirche …s Landes? Steht das öſterreichiſche Concordat auf dieſer …undlage? Wir wiſſen es nicht, aber wir glauben, daß nichts …m Wege ſtehe, um es auf dieſer Grundlage zu vollziehen; …m der Regierung iſt die Macht nicht genommen, Uebergriffe, …elche in entgegengeſetzter Richtung verſucht werden wollten, …ſig zurückzuweiſen.

Der Statiſtiker unterſcheidet katholiſche, proteſtantiſche, …echiſch-orthodoxe, mohammedaniſche Staaten u. ſ. w. In …ſerer Zeit hat man als ein Abſtractum auch einen chriſt…chen Staat überhaupt geſchaffen, welcher das Chriſten…um als eigentliche Staatsaufgabe feſthalten ſoll, ohne …doch den andern Confeſſionen irgend nahe zu treten. Dieſer …egriff ſcheint uns unklar und unpraktiſch zu ſein. Er ſtellt …ch entweder auf ein ideelles, ſelbſtgemachtes Bekenntniß, …ährend das Chriſtenthum doch immer nur innerhalb der …renzen und Formen einer beſtimmten Confeſſion zu Tage …ten kann; oder aber er muß, auf einer beſtimmten Con…ſſion fußend und deren Zwecke als Staatszweck aner…nnend, die Parität anderer Confeſſionen, insbeſondere nicht …riſtlicher, conſequent ausſchließen; wie es denn auch die …ſetze in Schweden und anderwärts, wie es der lange Kampf …m die Emancipation der irländiſchen Katholiken darthun.

Soll damit aber nichts anderes geſagt werden, als daß …ſer Staatsweſen, ſeine Geſetze und Einrichtungen von chriſt…chem Geiſte durchweht ſein ſollen, ſo wird dem …n unzweifelhaft ſo ſein, wenn die Kirche ihre Miſſion er…llt, weil die Pflanze ihre Beſtandtheile aus dem Boden …mmt, auf dem ſie wächſt.

Der Staat als ſolcher hat kein poſitives Glau-

bensbekenntniß; ein ſolches könnte nur dann Sinn haben: das poſitive Kirchengeſetz ſei auch poſitives Staatsgeſetz und jenes müßte ſomit folgerichtig über dieſem ſtehen; dann haben wir aber entweder einen Cäſaropapismus oder die Vaſallenherrſchaft gegenüber dem kirchlichen Oberhaupt. Die Verſchiebung des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche in der bezeichneten Richtung ſchlägt dann immer zum Nachtheile des höhern Zweckes der Kirche aus, weil es ihr praktiſch die Freiheit der Action nimmt. Was ſie an politiſchem und polizeilichem Einfluß gewinnt, verliert ſie an Einfluß auf das innere religiöſe Leben der Gläubigen. Sie wird verweltlicht und kommt in Widerſpruch mit dem Grundſatze unſers Heilandes: „Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt.“

Das öſterreichiſche Concordat enthält keine Beſtimmung, welche die Parität anderer Confeſſionen ausſchließt. Und das iſt das Wichtigſte. Wir geben zu, daß ſeine Beſtimmungen dehnbar ſind, und deshalb mag ſich die Executivgewalt vorſehen; allein es ſcheint uns kein genügender Grund vorhanden zu ſein für jene ſorgenvolle Troſtloſigkeit, welche ſich mancher bemeiſtert hat, und für jenes Mistrauen, mit welchem ſeitdem ein Theil von Deutſchland von uns ſich abwendet. Das Concordat hat die Kirche frei, uns nicht unfrei gemacht; es wird uns nicht hindern, was auch unſer Glaubensbekenntniß ſein mag, feſt zuſammenzuſtehen als die Söhne eines gemeinſamen Vaterlandes; es wird uns nicht trennen von Deutſchland, das wir nicht entbehren können, und das uns nicht entbehren kann, uns das ganze einige Oeſterreich. Aber zunächſt müſſen wir Oeſterreich ausbauen, jeder ſeiner Eckſteine iſt auch ein Eckſtein für die Macht und die Einheit Deutſchlands.

Oeſterreich und Deutſchland.

Faſt ſcheint es, daß für das deutſche Volk die Stunde ſtumpfer Reſignation auf deutſche Einheit und Freiheit und feiger Verzichtleiſtung auf deutſche Machtſtellung herangebrochen ſei. Eine beklagenswerthe, faſt unerklärliche Erſcheinung gegenüber dem Einheitsinſtincte des Volks, welcher ſich erſt in jüngſter Zeit ſo lebhaft und thatkräftig kund gab, ſowie gegenüber der politiſchen Nothwendigkeit, welche der Trieb der Selbſterhaltung ſämmtlichen deutſchen Staaten und ihren Dynaſtien zum Geſetze macht. Braucht man doch nur die Karte Europas zur Hand zu nehmen und einige Kapitel der Geſchichte der letzten zwei Jahrhunderte durchzuleſen, um zu begreifen, daß jenes culturreiche Mittelſtück des europäiſchen Staatenſyſtems, von dem hier die Rede iſt, feſt zuſammenſtehen muß, wenn es nicht ſtückweiſe den gierigen Nachbarn aus Oſt und Weſt als ſchöne Beute zufallen ſoll. „Du mußt Amboß oder Hammer ſein“ — und Deutſchland war immer nur der Amboß, auf welchem Frankreich und Rußland ihre Speere und Ketten ſchmiedeten. Wird es jemals anders werden? Der deutſche Jammer beſteht fort trotz der Lieder von Arndt und Becker, trotz Magenta und Solferino, trotz Bundestag und Bundesheer. „Iliacos intra muros peccatur et extra“, d. h. weder in Berlin noch in Wien treibt man

deutſche Politik; doch wer kennt es nicht dieſes öſterreichiſch-preußiſch-deutſche Hauskreuz?

Aber nicht das eiferſüchtige Ringen der beiden Großmächte, des proteſtantiſchen Hohenzollern mit dem katholiſchen Habsburg, war es allein oder auch nur vorzugsweiſe, was Deutſchlands Freiheit, Einheit und Machtſtellung gefährdete; waren doch die beiden Mächte durch die Heilige Allianz und, ſolange dieſe dauerte, wenigſtens in Einer Richtung Verbündete geweſen. Es war ein anderer, auf breitern Grundlagen ſtehender und tiefer in das ſocial-politiſche Leben eingreifender Kampf, welcher Deutſchland ohnmächtig und uneins machte, es den Einflüſſen anderer Mächte preisgab — der Kampf der Revolution mit dem hiſtoriſchen Rechte.

Die Freiheitsbeſtrebungen der Völker rangen mit den dynaſtiſchen Intereſſen und den Anſprüchen der Bevorrechteten. Der von den revolutionären Parteien angeſtrebten Solidarität der Völker, welchen die deutſche Einheit das Mittel ſein ſollte, um die deutſche Freiheit zu erkämpfen, trat ſelbſtverſtändlich und naturwüchſig die Solidarität der Dynaſtien entgegen. Die Revolution rief die Heilige Allianz ins Leben, welche Frankreich und Rußland als Polizeipräfecten einſetzte. Zur Unfreiheit waren noch Zerriſſenheit und Fremdherrſchaft getreten. Ob das Jahr 1848 den Beweis lieferte, daß die Heilige Allianz die Gefahr richtig erkannte und vorausſah, oder ob es darthat, daß ſie die Elemente des Sturmes durch eine zu weit gehende Repreſſion vielmehr condenſirte? darüber mag geſtritten werden; jedenfalls bewies das Sturmjahr, daß etwas faul war in den Staaten und daß die bisher in Anwendung gebrachten Heilmittel nicht ausreichten gegen dieſe Fäulniß. Niemand hatte etwas gelernt noch vergeſſen; die revolutionirten Völker liebäugelten mit dem ſturmbewegten Frankreich, die

Fürſten blickten nach Rußland. Wer ausdauert, ſiegt auf der politiſchen wie auf der Stock-Börſe, daher ſiegten die Fürſten, und die Ausſchweifungen und Thorheiten ihrer Gegner hatten ihnen den Sieg verhältnißmäßig leicht gemacht. Die Reſtauration und die Reaction begannen.

Maßloſigkeit und die Ueberſchätzung ſeines Glücks und ſeiner Talente ſind eben des Menſchengeſchlechts und insbeſondere unſerer Zeit trauriges Erbtheil. Und ſo ſtehen wir nahezu wieder da wo wir ſtanden. Was konnten und ſollten wir lernen aus der Geſchichte dieſes Jahrzehnds?

Einmal die Völker, daß man, in Deutſchland wenigſtens, die Freiheit nicht durch Revolution erringt; ſodann die Fürſten, daß man die Revolutionen nicht abwendet durch Polizeimaßregeln und bureaukratiſches Detailregiment. Die Völker und die Fürſten ſollten aber erkennen, daß der Schwerpunkt der Freiheit und der Ordnung, die Wohlfahrt der Geſellſchaft, die Macht des Staats und die Sicherheit der Kronen in dem zeitgemäßen geiſtigen und materiellen Fortſchritte liegt und daß man daher dieſen Weg ehrlich, ſelbſtbewußt und muthig wandeln müſſe. Weil man ihn nicht gegangen iſt, ſo iſt Deutſchland uneinig, mistrauiſch und ohnmächtig. — Der Fortſchritt aber iſt allerwärts auch ohne Bundesſtaat möglich! Der Bundesſtaat mit volksthümlicher Vertretung iſt nicht ohne, nicht durch eine Revolution zu erreichen.

Opfern wir das Ideal für ein befriedigendes Reale, wie es in unſerer zerfahrenen Gegenwart noch erreichbar iſt. Die Hegemonie — in dem allein zuläſſigen Sinne — wird demjenigen zufallen, welcher auf dem bezeichneten Wege ehrlich und aufrichtig fortſchreitet, ohne Unionsprojecte, ohne Dualismus und ohne Trias.

Zwei politiſche Gedanken — wir möchten ſagen Irrthümer —

treten noch immer ſtörend und aufreizend dazwiſchen: der franzöſiſche Conſtitutionalismus übertragen auf die Bundesverfaſſung, und die ſpecifiſche Nationalität. Erſterer verlangt ein Parlament in Frankfurt, welches ſowol von den in ihrer Souveränetät bedrohten Fürſten als auch von den auf ihre Autonomie eiferſüchtigen Völkern, beſonders jenen der Großſtaaten, zurückgewieſen wird; die ſpecifiſche Nationalität aber läßt nur ein Kleindeutſchland zu, d. i.: Kein Deutſchland; denn Oeſterreich kann nur ganz oder gar nicht dem Bunde angehören, weil ſein eigener Beſtand durch eine ſolche Theilung gefährdet würde; ohne Oeſterreich wird aber auch der noch verbleibende Reſt Deutſchlands nicht zur Einigkeit gelangen, es ſei denn, daß er in Preußen aufgeht. Es iſt daher ein unſinniges, um nicht zu ſagen, verbrecheriſches Beginnen, Oeſterreich aus Deutſchland hinausdrängen zu wollen, ihm eine romaniſch-ſlawiſche Politik zu octroyiren.

Werft uns hinaus, und ſucht euch euere ſchönen Rheinlande und anderes! Wollt ihr Napoleon's I. Prophezeiung, wenigſtens für Deutſchland, in Erfüllung bringen: daß Europa in funfzig Jahren — noch fehlt ein Decennium — republikaniſch oder koſackiſch ſein werde? oder thatſächlich, daß es unter Fremdherrſchaft oder in Anarchie verkomme?

Geld, Geld und wieder Geld bezeichnete der Prinz von Savoyen als die Bedingung des Krieges und Sieges; Macht, Macht und wieder Macht verlangen wir für Deutſchland, wenn es in Europa Geltung haben ſoll. Darum ſchaffe man vor allem die einheitliche Macht; die politiſche Freiheit wird ſich finden. Dazu genügt uns aber ein Staatenbund mit ſcharf begrenzten Aufgaben.

Die Freiheit wird ſich ihre Gaſſe machen, wie der Regentropfen im Rinnſteine; ſorge nur jeder in ſeinem Hauſe durch

ehrliches, offenes Wort und männliche That. Das feudale Sonderintereſſe der Fürſten tritt mehr und mehr zurück, ſie fühlen es, daß ſie Eins ſein müſſen mit ihren Völkern; damit iſt aber die Freiheit im Grundſatze zugegeben und ihre Tropfen fallen fort und fort in den bureaukratiſchen Rinnſtein. Ein Parlament, um ſie zu erkämpfen, führt zur Revolution und ſofort zur Reaction. Das Parlament des Jahres 1848 mußte ſcheitern, weil — alle Parteien recht hatten. Die Rothen, wenn ſie behaupteten, um einen Bundesſtaat zu ſchaffen, müſſe vorerſt noch tüchtig aufgeräumt werden. Die andern, wenn ſie entgegneten, ſolcher Vorgang ſpreche allem Rechte Hohn, führe zur Anarchie und namenloſer Verwirrung. Und die Fürſten mit ihren Anhängern hatten recht, wenn ſie zuwarteten und reprimirten gegen ſo maßloſe Angriffe und wildes Treiben. Eine neue Sedezausgabe des Parlaments, wie ſie allein praktiſch möglich iſt, wird einerſeits gedrückt von der Laſt des Mistrauens der Cabinete, und andererſeits bald abgenutzt gegenüber den unbefriedigten Hoffnungen der Völker, eheſtens zu einem nichtsſagenden conſtitutionellen Apparate herabſinken, deſſen Majorität gehorſam den Cabineten zunickte, während die Minorität von Zeit zu Zeit Gelegenheit finden würde, einen gewiſſen Schein von Volksthümlichkeit zu retten durch die Ermuthigung revolutionärer Beſtrebungen. Von Frankfurt wollen wir weder die politiſche Freiheit noch die hohe Polizei importiren, alles was wir von dort erwarten und fordern können iſt: ein Bundesgericht, eine tüchtige Bundesarmee, eine Diplomatie, welche eine Wiederholung der Schmach von 1859 unmöglich macht, endlich eine vermittelnde und überwachende Adminiſtrativbehörde zur Förderung der internationalen Intereſſen und Beziehungen durch dahin abzielende Einrichtungen, Geſetze und Conventionen. Daher ge-

allgemeinen ein Staatenbund, weit genug, um alle Nationalitäten Preußens und Oeſterreichs als gleichberechtigte Bundesgenoſſen aufzunehmen; ein Staatenbund, der Schutz und Trutz nach außen gewährt, im Innern aber jedem thunlichſt geſtattet, ſein Haus zu beſtellen im Wege ruhiger geſetzlicher Entwickelung. Wir opfern, wenn man es ſo auffaſſen will, den ſtreng national-deutſchen Charakter, dafür Geltung und Macht im europäiſchen Staatenſyſtem eintauſchend; nicht unähnlich den Engländern, als ſie das vielgerieſene Prohibitivſyſtem, die angebliche Quelle ihrer induſtriellen und commerziellen Größe, der freien Concurrenz zum Opfer brachten in dem wohlbegründeten Gefühle ihrer Ueberlegenheit.

Vor allem ſchaffe man ein Großdeutſchland, welches nach außen hin Macht und Einheit beweiſt; denn da liegen unſere Schwäche und Gefahren. Diplomatiſche und Militärangelegenheiten vertragen aber nicht ein vielköpfiges, inſtructionsbedürftiges Rathscollegium; darum ſchließen wir uns hierin dem Gedanken einer Trias an, ſeine Durchführung, beſchränkt auf dieſe beiden Aufgaben, für möglich und nothwendig haltend. Das zweitnothwendige Organ iſt ein Bundesgericht, das dritte ein adminiſtratives Organ, beide nach Majoritätsbeſchlüſſen entſcheidend. —

Das iſt unſer beſcheidenes Programm.

Rückblick und Schluß.

Das Ergebniß der gegebenen Erörterungen läßt sich auf folgende Hauptmomente und Grundsätze zurückführen:

Der festgehaltene Standpunkt ist ein specifisch österreichischer, sowol mit Hinblick auf die thatsächlichen und geschichtlichen Grundlagen des Baues, als auch insofern den bestehenden Auffassungen und Anschauungen Rechnung getragen werden muß.

Ein Umbau ist nothwendig und das Ministerprogramm hat die Dringlichkeit desselben anerkannt.

Das Begehren nach gemeindlicher Autonomie ist geschichtlich und politisch wohlbegründet, sie allein führt zur wahren bürgerlichen Freiheit und zu wirklichen Erfahrungen im Staatshaushalte.

Die Autonomie wird aber nur dann eine Wahrheit sein und die von ihr angehofften Vortheile gewähren, wenn sie auf die Landesgemeinde ausgedehnt, d. h. in die Hände der Landesvertretungen gelegt wird. Diese besteht aus einem Landtage und einem Landesausschusse, und besorgt die Verwaltung durch ein Landesregierungscollegium.

Es bedarf keiner autonomen Zwischengemeinde zwischen der Landes- und der Ortsgemeinde, es genügt vielmehr und verdient den Vorzug ein in Mitte stehendes Amt (Bezirkshauptmannschaft), dessen Leiter von der Landesregierung bestellt, dagegen die Mitglieder des Ausschusses von den Vertretern

der Ortsgemeinde, die Hülfsbeamten von dem Ausschusse gewählt werden. Von dem Landesausschusse gewählte Kreishauptmänner unterstützen die Landesvertretung.

Gleiches Recht und gleiches Gesetz gelten für alle Kronländer und demgemäß muß die Autonomie der Kronländer eingeschränkt werden.

Die möglichen Sonderbestrebungen werden durch eine starke Centralgewalt balancirt, welcher ein mindestens zur Hälfte aus freigewählten Abgeordneten bestehendes Organ zur Seite steht.

Wir verlangen ferner als Lebensbedingungen des zeitgemäßen Fortschritts Freiheit der Presse und volle Oeffentlichkeit in den Gemeinde- und Landesvertretungen sowie im Reichsrathe. — Das religiöse Glaubensbekenntniß übt auf die Erwerbung und Ausübung staatsbürgerlicher Rechte keinen beschränkenden oder begünstigenden Einfluß. Alle überhaupt zulässigen Erwerbs- und Nahrungsquellen sind jedermann gleichmäßig zugänglich. Die aus der Vorzeit verbliebenen und in den socialen Verhältnissen der Gegenwart noch wurzelnden Körperschaften und Einrichtungen, als insbesondere des Adels und der Gewerbe, sollen in den Neubau zeitgemäß eingefügt werden. Insbesondere sind die gewerblichen Körperschaften als Vergesellschaftungen der Gewerbtreibenden zu reorganisiren und haben dem Neubau der Ortsgemeinden als Unterbau zu dienen. Auch das Adelsinstitut ist zeitgemäß umzugestalten, damit der Adel seinen Beruf als Reichsadel erfülle.

Oesterreich und Deutschland müssen fest und ehrlich zueinander halten; die Träume bundesstaatlicher Einheit, preußischer sowie österreichischer Hegemonie müssen geopfert werden. Die Idee eines national-deutschen Bundesstaats muß einem Staatenbunde mit dem ganzen polyglotten Oesterreich

weichen. Aufrechthaltung aller beſtehenden Souveränetäten, volle Autonomie im eigenen Hauſe, ſodann aber ein Bundesgericht, eine gemeinſchaftliche diplomatiſche und militäriſche, unter Zugrundelegung der Trias gebildete Spitze und eine zugleich überwachende und vermittelnde Adminiſtrativbehörde ſind die wenigen Organe, die Freiheit der Preſſe und volle Oeffentlichkeit ſind die einzigen Garantien des Fortſchritts, welche wir für dieſen Staatenbund verlangen.

Wir hatten unſern Cyklus mit einem Worte von Görres eingeleitet; wir wollen ihn auch ſchließen mit einem Worte des berühmten Verfaſſers von „Deutſchland und die Revolution". Er ruft dem dritten Stande zu: „Glaubt nicht, daß euch eine neue Freiheit zu Theil werde ohne eine neue Leiſtung, und daß das Gute ohne euer Zuthun euch im Schlafe anfliege; das ganze Streben dieſer Zeit kann nur Einen vernünftigen Sinn in ſich haben: daß ſie reger, lebendiger und tüchtiger zu ſein ſich vorgenommen, als die frühere geweſen; thut ſie in dieſer Weiſe, dann wird ihr auch ein glücklicheres Los zu Theil fallen, iſt es anders, dann wird ſie ſich jämmerlich betrogen fühlen. Denn Verfaſſungen ſind gar nichts ohne Bürgertugend; hätte dieſe in uns gelebt, dann wäre die Freiheit nicht zu Grunde gegangen; das bloße Verlangen nach ihrer Wiederherſtellung iſt aber noch kein Beweis, daß die Tüchtigkeit dazu zurückgekehrt. Nur allzu gegründet iſt der Vorwurf dieſer Zeit gemacht, daß ſie zu gehorchen verlernt, und doch nicht frei zu ſein verſteht; das iſt ein großes Recht der Regierungen bei allem Unrecht, das ſie in vielem haben mögen, denn die Zügel der Herrſchaft können nicht im Winde

fliegen. Nur zu oft hat die ganze Liberalität dieſes Geſchlechts ſich nur als eine entlarvte Willkür ausgewieſen, wie ſich häufig genug gerade an den Liberalſten gezeigt, wenn ſie in den Fall gekommen, ihre Grundſätze auszuüben. Wer alles allein für ſich haben will, und den andern nichts vergönnt, ſei es Stand, Perſon oder Körperſchaft, iſt ein Tyrann und folglich auch ein Sklave; die Freiheit in der Mitte aber will nicht blos liberal im Nehmen, ſondern auch im Geſtatten ſein.“

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung wird auch im neuen Jahre fortfahren, als **ein im wahren Sinne liberales und nach allen Seiten unabhängiges Organ**, ihrem Motto getreu „Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz" als einzige Richtschnur ihres Wirkens zu betrachten. Die Wohlfahrt und Einigkeit des ganzen Deutschland erstrebend, wird sie nicht ermüden einestheils für Reform der Bundesverfassung, anderntheils für Verbesserungen der Zustände in allen deutschen Einzelstaaten zu wirken und zwar ebensowol in Preußen als in Oesterreich und ganz Deutschland, namentlich aber auch in Sachsen, mit dessen Zuständen sie sich vorzugsweise eingehend beschäftigt.

Um den Anforderungen des fortwährend sich vergrößernden Leserkreises der Deutschen Allgemeinen Zeitung immer mehr zu entsprechen, ist dieselbe vom neuen Jahre an durch eine Sonntags erscheinende **Beilage** vermehrt worden, indem die eine „Ergänzung zu allen Zeitungen" bildenden „Fliegenden Blätter der Gegenwart" die in der kurzen Zeit seit ihrer Begründung bereits den allgemeinsten Beifall gefunden haben, ihr beigelegt werden. Die Abonnenten der Zeitung erhalten diese Beilage zu einem wesentlich ermäßigten Preise, ohne übrigens zum Bezuge derselben verpflichtet zu sein.

Das Abonnement auf die Deutsche Allgemeine Zeitung beträgt ohne Sonntagsbeilage wie bisher vierteljährlich 1½ Thlr., mit Beilage 2 Thlr., und wird von allen Postämtern Deutschlands, Oesterreichs und des Auslandes angenommen. Bei der Bestellung ist zur Vermeidung von Störungen ausdrücklich zu bemerken, ob die Zeitung mit oder ohne Beilage gewünscht wird. Inserate (die Zeile 2 Ngr.) finden durch die Deutsche Allgemeine Zeitung die weiteste und zweckmäßigste Verbreitung.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Die Garantien der Macht und Einheit Oesterreichs.

Vierte Auflage. 8. 24 Ngr.

Von dieser Schrift ist wenige Wochen nach ihrem Erscheinen eine zweite und bald darauf eine dritte und vierte Auflage nöthig geworden und sie hat namentlich in Oesterreich selbst (wo sie ungehindert verkauft werden darf) große Aufmerksamkeit erregt. Ein bekannter, Oesterreich angehörender Staatsmann, spricht sich darin über die innern staatlichen Verhältnisse Oesterreichs aus. Er erachtet es als eine Nothwendigkeit für die äußere Machtstellung des Kaiserreichs, daß dessen verschiedene Volksstämme unter Bewahrung ihrer naturgemäßen Entwickelung durch eine Verfassung fester verbunden werden, und erblickt in der Erhaltung des Gesammtstaates das Hauptbedingniß für die glückliche Entwickelung der einzelnen Nationalitäten.

In der „Illustriren Zeitung" heißt es darüber: „Eine mit großem Scharfsinn und bedeutender Kenntniß der Verhältnisse verfaßte Schrift. Wir empfehlen das Buch als das Lesenswertheste, welches seit Jahren über Oesterreichs politische Verhältnisse erschienen ist.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

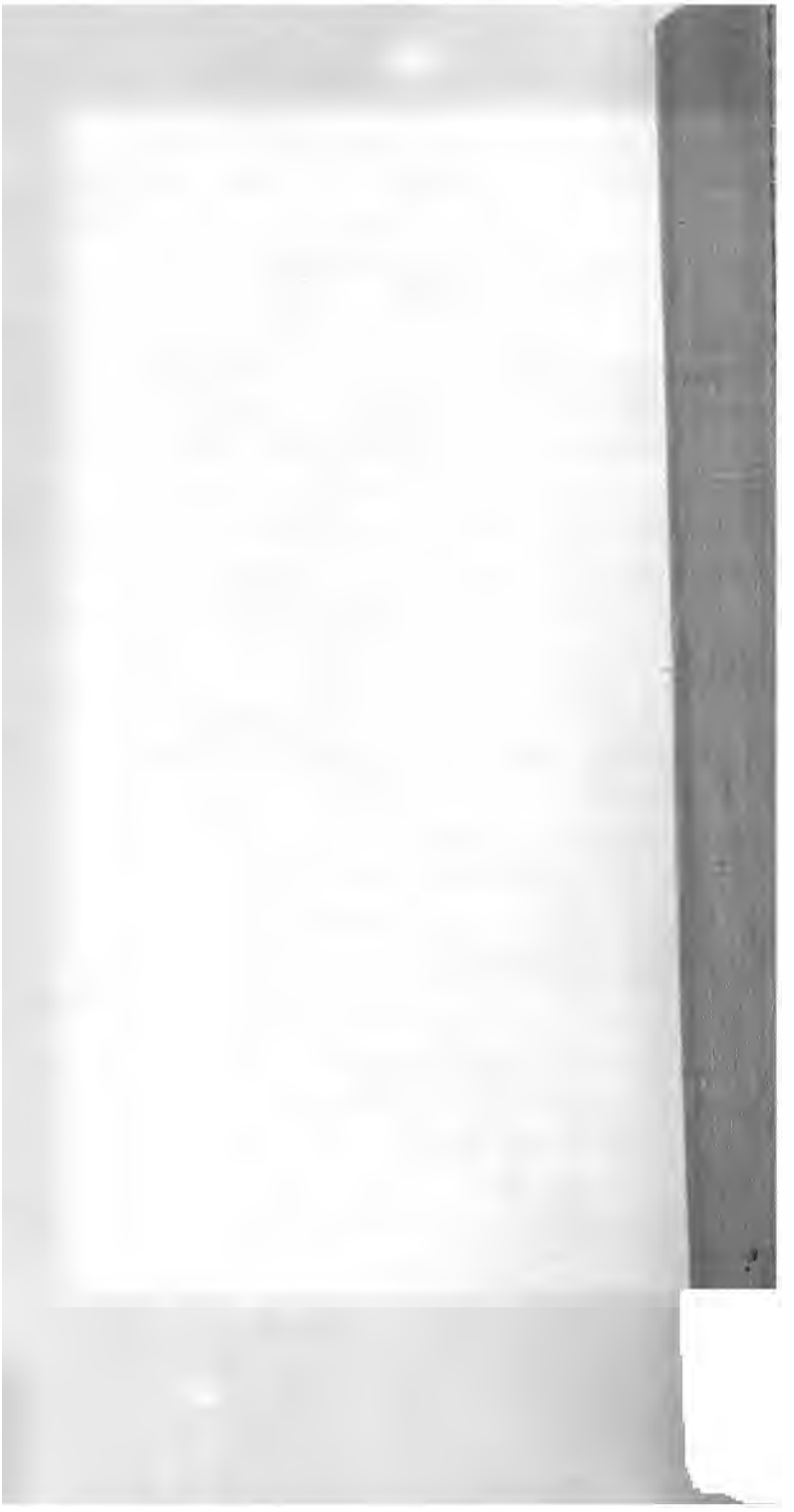

DB 30 .K3 C.1
Kleine Beitrage zu grossen Fra
Stanford University Libraries
3 6105 037 457 962

DB
30
K3

CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-1493
grncirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.

DATE DUE

APR 3 2000